Krakauer Zeitung.

Nro. 268. Montag, den 22. November. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raumeiner viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

2131. C. i. P. A. **Kundmachung.**

Die k. k. Landes-Commission für Personal-Angelegelegenheiten der gemischten Bezirksämter im Krakauer Verwaltungsgebiete hat den Statthalterei-Concepts-Practicanten Vincenz Zehenter und den Gerichts-Auscultanten Vincenz Brandys zu Actuaren bei den gemischten Bezirksämtern dieses Verwaltungsgebietes — letzteren in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen, und den ersteren dem Bezirksamte Nisko und den letzteren dem Bezirksamte Neumarkt zuzuweisen befunden.

Krakau, am 20. November 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Allerhöchstihrem Ersten General-Adjutanten, Feldmarschall-Lieutenant Karl Grafen v. Grünne, das Großkreuz des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Haus-Ordens vom weißen Falken;

dem Feldmarschall-Lieutenant, Karl Ritter v. Lilia, das Großkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens;

dem Obersten im Adjutanten-Korps, Ignaz Arbter, und dem Obersten im General-Quartiermeister-Stabe, Wilhelm Freiherrn v. Blumenkron, das Ritterkreuz des päpstlichen Christus-Ordens;

dem Oberstlieutenant im Pensionsstande, Gottfried v. Uhlig, das Ritterkreuz erster Klasse des großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, und

dem Major im Adjutantenkorps, Karl Chevalier de Crouy, das Kommandeurkreuz des päpstlichen Sylvester-Ordens.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem pensionirten Oberarzte, Johann Rußig, in Anerkennung der von ihm nach seinem Uebertritte in den Ruhestand in den verschiedenen Epochen bei ausgebrochenen Epidemien mit besonderer Uneigennützigkeit und gutem Erfolge fortgesetzten Leistungen, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. zum Domherrn an dem Domkapitel zu Brixen, den Dekan und Pfarrer zu Flaurling, Johann Steger, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem Musterlehrer zu Neustadtl in Mähren, Franz Sykora, in Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Wirksamkeit im Schulfache und seines sonstigen lobenswerthen Verhaltens, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem Musterlehrer, Franz Ritter, zu Landl in Steiermark, in Anerkennung seiner langjährigen belobten Verwendung, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome aus besonderer Gnade den k. k. Ober-Stabs-Auditor erster Klasse, Joseph Baumrucker, in den Adelstand des österreichischen Kaiserreichs mit dem Ehrenworte „Edler von“ und dem Prädikate „Robelswald“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. den Rechnungsrath der k. k. ungarischen Staatsbuchhaltung und Vorstand des Rechnungs-Departements zu Oedenburg, Johann Sterly, zum Vice-Staatsbuchhalter bei der gedachten Staatsbuchhaltung allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den k. k. Rittmeister erster Klasse im Pensionsstande, Grafen Karl Dessewffy, zum Stuhlrichter im Preßburger Verwaltungsgebiete ernannt.

Der Finanzminister hat im neuen Organismus der fünf Finanzprokuratoren in Ungarn die Finanzräthe in Pest, Dr. Nikolaus v. Rehorovszky und Dr. Andreas Pawlik, den Finanzrath in Großwardein, Jakob Ohegyi, und den Finanzprokuraturs-Adjunkten in Pest, Johann Stangl, zu Finanzräthen bei der Finanzprokuratur in Pest; den Finanzrath in Oedenburg, Dr. August Edlen v. Gschmidler, zum Finanzrathe bei der Finanzprokuratur in Oedenburg; den Bergrath und Justizreferenten in Schemnitz, Michael v. Szepessy, und den Finanzprokuraturs-Adjunkten in Preßburg, Dr. Theodor Woslaczek, zu Finanzräthen bei der Finanzprokuratur in Preßburg; den Finanzrath in Preßburg, Eugen v. Zareczky, zum Finanzrathe bei der Finanzprokuratur in Kaschau und den provisorischen Finanzprokuraturs-Adjunkten in Kaschau, Friedrich von Joob, zum Finanzrathe bei der Finanzprokuratur in Großwardein ernannt; endlich den Finanzprokuraturs-Adjunkten in Großwardein, Ignaz Góczigh, eine Finanzrathsstelle bei der Finanzprokuratur in Temesvar verliehen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums

vom 14. Nov. 1857 *),

giltig für alle Kronländer, wegen Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857.

Zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857 (XLI. Stück des R.-G.-B. Nr. 207) wird Nachstehendes angeordnet:

1. Nachdem zufolge §. 6 der bezogenen kaiserl. Verordnung die inländischen periodischen Blätter nichtpolitischen Inhaltes bezüglich der Insertionen den Ankündigungs- oder Anzeigeblättern gleichzuhalten sind, so ist die darin festgesetzte Stempelgebühr nicht von allen, sondern nur von denjenigen Blättern der periodischen Schrift, welche wirklich Ankündigungen enthalten, zu entrichten.

2. Die Ankündigungs- oder Anzeige-Blätter, welche periodisch erscheinen, und die inländischen periodischen Zeitschriften nicht politischen Inhaltes, welche Insertionen aufnehmen, haben bezüglich der nebstbei zu entrichtenden Insertionsgebühren (§. 7 der kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857) den §. 27 des Gesetzes vom 6. September 1850 (CXIX. Stück Nr. 345 des R.-G.-B.) und die Ministerial-Verordnung vom 25. November 1850 (R.-G.-B. vom Jahre 1850 Nr. 455) genau zu beobachten.

3. Da die Nebenblätter der zum Kautionserlag verpflichteten Zeitschriften, welche nicht zugleich mit dem Hauptblatte ausgegeben werden, nur mit Rücksicht auf die für das Hauptblatt entrichtete Stempelgebühr einer weiteren Stempelgebühr nicht unterworfen wurden, so können die gedachten Nebenblätter nur in derjenigen Anzahl, welche der Zahl der gestempelten Hauptblätter gleichkommt, stempelfrei behandelt werden. Um den Staatsschatz vor Verkürzung zu sichern, müssen sowohl die Haupt- als die bemerkten Nebenblätter abgestempelt werden. Zur Unterscheidung werden die Nebenblätter mit Inbegriff derjenigen, welche an Tagen ausgegeben werden, an welchen kein Hauptblatt erscheint, mit rother Farbe abgestempelt, und es ist die Stempelgebühr auch von jener Zahl der rothen Stempelabdrücke zu entrichten, welche die Zahl der schwarzen Abdrücke überschreitet.

4. Der Druck und die Hinausgabe ungestempelter Nebenblätter ist als Gefällsverkürzung anzusehen.

5. Jede Unternehmung einer stempelpflichtigen Zeitschrift oder eines Ankündigungsblattes hat behufs der Abstemplung des Papiers von Fall zu Fall eine, von der betheiligten Buchdruckerei mitgefertigte Declaration der Gefällskasse zu übergeben, worin die Zahl der abzustempelnden Papierbogen und nach dem im §. 3 dieser Verordnung enthaltenen Erfordernisse die Zahl der schwarzen, dann die Zahl der rothen Stempelabdrücke, endlich die entfallende Gebühr nach dem nachfolgenden, beispielsweise ausgefüllten Formulare anzusetzen ist. Zur Vermeidung von Beirrungen hat sowohl die Unternehmung als die Buchdruckerei der Klasse ihre Firmazeichnung und jede Veränderung derselben schriftlich bekannt zu geben.

6. In dem Liquidationsbuche der Kasse wird jeder Unternehmung ein besonderer Konto eröffnet, in welchem die Declarationen nach ihrer Zeitfolge eingetragen werden. Aus diesem Konto wird entziffert, für welche Anzahl rother Stempelabdrücke die Stempelgebühr zu entrichten ist. Für die rechtzeitig abgegebenen, beim Drucke makulirten Exemplare, worunter aber keineswegs die nicht abgesetzten zu verstehen sind, wird der Unternehmung eine gleiche Zahl schwarzer und beziehungsweise rother Abdrücke am Ende jeden Monats unentgeltlich gestempelt.

*) Enthalten in dem am 20. November 1857 ausgegebenen XLV. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 221.

Declarations-Formular.

Benennung der Unternehmung.

Datum	Bogenzahl	Zahl der schwarzen Stempel	Zahl der rothen Stempel	Gebührenbetrag in Ziffern und in Buchstaben
20. December 1857	32,000	15,000	17,000	17,000 Kreuzer oder zweihundert achtzig drei Gulden 20 kr.

N. N.
für die Redaction.

N. N.
Buchdrucker.

7. Zur Beseitigung jedes Mißverstädnnisses wird erinnert, daß die Anordnung des §. 4. der kaiserl. Verordnung vom 23. Oktober 1857 nur auf die im Wege des Abonnements durch die k. k. Postanstalten bezogenen, in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschriften Anwendung findet und daß alle ausländischen Zeitschriften, welche im Inland kautionspflichtig wären (auch die in den Postvereinsstaaten erscheinenden), dem Stempel von zwei Kreuzern für jedes Exemplar unterliegen, wenn sie nicht auf die eben gedachte Art aus dem Auslande bezogen werden. Buchhändler und andere Privatpersonen haben die Anordnong des §. 4 und 28 des Gesetzes vom 6. September 1850 bei sonstiger Bestrafung nach dem vierten Abschnitte dieses Gesetzes genau zu befolgen.

Freiherr von Bruck m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 23. November.

Der Oesterr. Correspondenz wird aus Frankfurt mitgetheilt, es sei in der letzten Bundestagssitzung vom 19. d. bezüglich der Lauenburgischen Beschwerde beschlossen worden, der königlich dänischen Regierung hierüber Mittheilung zu machen, und ihr anheimzugeben, ob und inwiefern sie eine Rückäußerung für angemessen erachte, welche bei der in Aussicht stehenden gemeinschaftlichen Erwägung der Verfassungs-Verhältnisse der Herzogthümer zu berücksichtigen wäre.

Die Neue Preußische Zeitung erhält aus London als ganz zuverlässig die wichtige und interessante Nachricht, daß sich das englische Cabinet auf die allerunzweideutigste Weise zu Gunsten Holstein und Deutschlands ausgesprochen hat.

Die beiden Häuser des preußischen Landtages sollen zur Mitte Januars 1858 einberufen werden. Die Zahl der Regierungsvorlagen wird nach „H. Bh.“ nicht bedeutend sein und die in der vorigen Session abgelehnten Finanzvorlagen sich nicht darunter befinden. Eben so wenig wird der Entwurf wegen Abänderung der landrechtlichen Ehescheidungsgründe wieder eingebracht werden.

Wie die „N. P. Z.“ meldet, sind jetzt dem Prinzen-Stellvertreter auch die Angelegenheiten des Haus-Ministeriums überwiesen worden.

Am 19. d. ist der badische Landtag durch den Großherzog in Person eröffnet worden. In der Thronrede wird unter Anderm eine Verbesserung des Gehalts der Beamten in Aussicht gestellt; auch werden wichtige Vorlagen über den Bau von Eisenbahnen angekündigt. Ueber die kirchlichen Angelegenheiten heißt es: Die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle lassen ein baldiges, den Interessen des Staates und der Kirche entsprechendes Ergebniß hoffen.

Die letzte Depesche der Pforte an ihre Agenten bei den auswärtigen Höfen, schreibt ein Pariser Corresp. der „N. Pr. Ztg.“, war nicht dazu bestimmt, den betreffenden Ministern der auswärtigen Angelegenheiten vorgelesen zu werden; sie soll den türkischen Gesandten nur zur Richtschnur in ihren Besprechungen mit den Ministern dienen. Das Document ist übrigens nicht vollständig zur Kunde des Publikums gekommen; es enthält außer dem Bekannten eine Stelle, in welcher von den demagogischen Agitationen in den Fürstenthümern gesprochen wird. Dieser Andeutung wird hinzugefügt, daß die hohe Pforte den Vorschlag gemacht, die Conferenzen in Paris (wegen der rumänischen Frage) ohne Aufschub zu eröffnen, um einem Zustand der Dinge ein Ende zu machen, der um so bedenklicher, je länger er dauern werde. Die französische Regierung jedoch sei nicht gemeint, auf diesen Vorschlag einzugehen, weil sie sich strenge an den Wortlaut des Pariser Vertrages halten will, welcher vorschreibt, daß die Commissäre der Mächte vorher ihren Bericht aus den Fürstenthümern über die Sachlage dort einzuschicken haben.

Das „Journal des Debats“ hatte sich neulich bitter darüber beklagt, daß die Cabinete — wie es scheine — nicht gewillt seien, die „Wünsche“ der Divans in den Donaufürstenthümern ohne Weiteres und gehorsamst zu verwirklichen. Auf diesen Klageruf des „Journal des Debats“ antwortet nun der „Constitutionnel,“ offenbar in höherem Auftrage, mit der Frage, ob es etwa glaube, daß die Wünsche der Divans Alles und die Interessen Europa's Nichts seien und mit der Erklärung, daß der Pariser Congreß nicht im Entferntesten die Verpflichtung den Divans gegenüber übernommen habe, ihren Wünschen kurzweg Folge zu geben.

Ueber das Ergebniß der Wahlen zur sardinischen Kammer wird aus Turin vom 19. d. berichtet: Die aufgelöste Kammer zählte unter 198 Mitgliedern 25 von der Linken, 138 vom Centrum und der ministeriellen Seite, 35 von der Rechten und der äußersten Rechten. Von den gegenwärtig bekannten 157 gehören 12 der Linken, 80 dem Centrum und der ministeriellen Partei, 48 der Rechten und äußersten Rechten an. 11 sind ungewiß, 6 Doppelwahlen. In Turin haben Miglietto und Brofferio bei der Ballotirung den Sieg über Soldati und Revel davon getragen. In Genua sind außer dem bekannten Castagnola, Parodi, Bivio, Marchese Centurioni und Marchese Lorenzo Paretto gewählt. In Alessandria Minister Ratazzi, in Ticinetto Minister Lanza, in Novara Conte Annoni, in Ponte Mamiani, in Valenza Farina. Unter den neugewählten Deputirten befindet sich auch Conte Birago, Director der „Armonia“. Farini, Torelli, Buffa und Castelli sind durchgefallen. Der Mi-

Feuilleton.

Der Posten der Frau.

II.

(Fortsetzung.)

Sie überdachte nun, rasch entschlossen, den Weg und die Mittel zur Flucht. In ihr Haus konnte, wollte sie nicht zurückkehren, auch nicht auf eine Stunde. Wenn ihr Mann, wenn der Herzog ihr unter die Augen träten? sie hätte versinken müssen vor Entrüstung und Scham. Der Herzog, sie fühlte es, er würde sie geschützt, würde sie gerächt haben. Aber geschützt gegen wen? gerächt an wem? an ihrem Gatten, am Vater ihres Kindes. Und welchen Schein gewann dann ihr Entschluß? Nein, nein, auch er durfte ihre Flucht nicht ahnen, auch ihn durfte sie niemals, niemals wiedersehen.

Sie sann und sann. Es mußte schon tief in der Nacht sein. Von der Straße, vom Hofe her kein Laut, nur von oben erschallte ohne Unterbrechung die Musik, welche ihrem Gatten zum Tanze aufspielte. Sie öffnete leise das Fenster und spähte in den düstern Raum. Ein Lichtstrahl, von einem Seitengebäude herüber streifend, ließ sie allmählig erkennen, daß sie einen engen Seitenhof vor sich habe, nach der Sprache des Landes einen „Schlüfter,“ der nach dem großen Hofe mündete, und daß ein Haufen Schutt und Scherben ihr die Flucht durch das Fenster leicht machte. Sie nestelte die glänzenden Zitternadeln ans ihrem Haar, die Diamantgehänge von Brust und Ohr, nahm Collier und Armspangen ab und verwahrte sie in ihre Poche. Wenn nur der Brocat des Gewandes auch so leicht zu verhüllen gewesen wäre! Aber Lehmann mußte ja die weite, dunkle Saloppe bei sich haben und ihrer längst als Führer der Sänfte harren. Auf diesen treuen Mann konnte sie bauen. Er war ihr von ihrem Vater als zuverlässiger Diener, ja als ein Freund aus der Heimath mitgegeben worden. Wenn sie nur ihn aufgefunden, war sie geborgen.

Sie stieg beherzt auf die Brüstung des Fensters, der Kopf, die schlanken Schultern waren glücklich durch den schmalen Rahmen geschlüpft; nun ein einziger Sprung und sie war frei. Aber, o weh! der Reifrock hinderte ihr Entkommen; sie mußte noch einmal zurück, sich dieser Fessel der Mode zu entledigen. Da stand das eherne Gerüste gleich einem Haus. Nun war es leicht; ein Schritt und sie hatte ihren Kerker verlassen.

Sie glitt längs den Mauern hin und hatte bald den Ausgang nach dem großen Hofe erreicht, welchen ein Schimmer aus der einzigen dunkel glimmenden Oellampe des Thorwegs nothdürftig erleuchtete. Sie barg sich hinter einem Karren und recognoscirte das Terrain. Die Flur war gefüllt mit Sänften, welche der rückkehrenden Tänzerinen harrten, aber die Träger und Diener hatten sie verlassen; sie hörte unten aus der Wirthsstube ihre klappernden Krüge und lärmenden Stimmen. Nur eine einzige Gestalt hatte dicht an der Hofthür auf einer Bank Platz genommen. Der Gräfin Herz schlug freudig, das Schicksal begünstigte ihren Entschluß: es war Lehmann, der Getreue. Sie schlich auf ihn zu, faßte seinen Arm und sagte leise: „Folge mir, Lehmann!“ — „Um's Himmels willen, gnädige Gräfin!“ rief der Alte erschrocken, als sähe er eine Spuckgestalt. — „Still, still, verrathe mich nicht, folge mir!“

Er ging ihr nach und sie traten in das geöffnete Thor einer Scheune, die heute Abend als Remise aushelfen mußte. — „Sind wir hier sicher, Lehmann? kann uns Niemand hören?“ — „Höchstens eine Maus, gnädige Gräfin, sie sitzen Alle in der Kneipe, mir aber wurde der französische Spuk zu toll.“

„Höre mich, Lehmann. Du bist mir und meinem Vater seit lange ein treuer Diener, ja ein Freund gewesen; Du folgst mir gern, nicht wahr?“ — „Gnädige Comtesse, bis in den Tod.“ — „Ich danke Dir, alter Freund. Nun merke auf. Mein Gemahl hat mich schwer beleidigt, ich werde nicht mehr in sein Haus zurückkehren.“ — „Die gnädige Comtesse haben sächsische Lunte gerochen? Hahaha! Nun meinethalben.“ — „Still, Lehmann, still! Ich fliehe!“

„Wir fliehen!“ wiederholte der Alte, hielt aber plötzlich inne, als ob ihm eine unerwartete Bedenklichkeit aufstieße. — „Aber — Frau Gräfin — aber — nicht wahr —“ fuhr er sich im Kopfe kratzend fort, „nicht wahr —?“ — „Was hast Du, sprich!“ — „Nicht wahr, es ist nichts Französisches dabei?“ platzte er endlich dreist heraus.

„Schäme Dich, Lehmann!“ antwortete die Gräfin unwillig und ein wenig entmuthigt, denn war nicht dieser Argwohn selbst im treuesten Herzen der erste bedenkliche Stein auf ihrer Bahn? „Wir gehen zu meinem Vater nach Preußen.“ — „Nach Preußen, hurrah, nach Preußen! — Soll ich die Sänfte bestellen, Comtesse?“ — „Nein, Lehmann, ich sage Dir ja, daß ich nicht in des Grafen Haus zurückkehren will.“ — „Oder unsern Wagen?“ — „Nein, nein, das würde mich verrathen; ich muß unbemerkt auf preußisches Gebiet zu kommen suchen. „Ich muß zu Fuß aus der Stadt.“

„Zu Fuß in diesen Flitterschuhen? Aber ich weiß schon Rath. Vor der Küchenthür hat die Hanneliese ihre Klapppantoffeln stehen lassen, die mausen wir.“ — „Schon gut, Lehmann; aber gib mir meine Sachen, mich friert.“

Der Diener hüllte die junge Frau sorgfältig in Saloppe und Abendschleier, die er auf seinem Arm gehalten, und jene fuhr fort: „Wir müssen so schnell als möglich hinüber, meinen Leo zu holen“. — „Ja, ja, gnädige Comtesse, das Leochen muß mit, mit nach Preußen.“ — „Aber der Weg über die Brücke wäre zu weit und unsicher, wir würden entdeckt werden“. — „Gnädige Comtesse, wir schlagen uns durch“. —

nisterpräsident Graf Cavour siegte nur mit sechs Stimmen über seinen Gegner Conte Gattinara.

⊙ **Frankfurt,** 19. November. Die Bundesversammlung hat heute Sitzung gehalten. Der für die holstein-lauenburg'sche Angelegenheit niedergesetzte Ausschuß erstattete in dieser Sitzung, wie man vernimmt, einen mit Einstimmigkeit beschlossenen Vortrag. Er beantragte einen ersten diplomatischeu Schritt des Bundes bei Dänemark, nämlich die officielle Notification der Uebergabe und die Uebersendung der Vorstellung der lauenburg'schen Ritter- und Landschaft. Die Bundesversammlung trat, wie man vernimmt, diesem Antrage sofort bei. Es wird also der Bund die Vorstellung der lauenburg'schen Ritter- und Landschaft dem dänischen Cabinet auf diplomatischem Wege zukommen lassen und demselben dadurch Gelegenheit nicht nur zu einer Rückäußerung über die Sache, sonbern auch zu einer freiwilligen Umkehr geben. Ein Beweis, wie gemäßigt und rücksichtsvoll der Bund formell vorzugehen gedenkt, während er materiell entschieden ist, bis zu den letzten Consequenzen einer correcten Action zu schreiten.

Den Gegenstand des Tagesgesprächs bildet hier heute die gestrige Katastrophe in der Bundesfestung Mainz. Der mittlere zur Aufbewahrung preußischer Munition bestimmte und innerhalb der Außenwerke gelegene Pulverthurm explodirte unter furchtbaren Wirkungen. Die Erschütterung der Explosion wurde auf vier Meilen im Umkreise empfunden. Hunderte von Menschenleben, ein ganzer Stadttheil gingen dabei zu Grunde, die Fenster der halben Stadt, die Thüren barsten, selbst in Wiesbaden empfand man solche Wirkungen. Der durch die Katastrophe verursachte Schaden ist sehr bedeutend, bis jetzt kaum berechenbar. Dem Bunde werden darans bedeutende Kosten erstehen. Ueber die Veranlassung der Katastrophe liegt auch ein Dunkel, welches vielleicht die nächsten Tage erhellen werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Nov. Eine kürzlich von der „Oesterr. Ztg." betreffs der Armee-Reduction gebrachte Nachricht hat zwar noch nicht ihre amtliche Bestätigung durch die „Wiener Ztg." gefunden, doch wird sie durch die nachfolgende Notiz der heutigen „Militärztg." zur Gewißheit. Seine Majestät, so meldet das in militärischen Dingen gut unterrichtete Blatt, haben eine namhafte Herabsetzung des Locostandes bei sämmlichen Waffengattungen anzubefehlen geruht. Dem Vernehmen nach wird jede Infanterie-, Genie- und Artillerie-Compagnie um 25 Mann, die schwere Kavallerie um 30 Mann und die leichte um 40 Mann per Escadron von dem gegenwärtigen Locostand herabgesetzt. Diese Beurlaubungen treten unverzüglich in Wirksamkeit und kommen durch diese Reducirungen im Armeebudget 10 Millionen Gulden jährlich in Ersparung.

Venedig, 20. Nov. Ihre k. k. Hoh. der Durchl. Hr. Erzh. Generalgouverneur und die Durchl. Frauen Erzherzoginen Sophie und Charlotte werden ehestens hier erwartet.

Von der montenegrinischen Grenze, 8. Nov. wird der A. A. Z. geschrieben: Der montenegrinische Pope Pero hält in den Dörfern der Herzegowina Versammlungen mit den Häuptlingen und predigt ihnen seine Träume über ein künftiges südslavisches Reich vor. Er soll in der Bevölkerung einige Anhänger finden, aber in Sutorina fanden seine Worte keinen oder nur wenigen Anklang, besonders weil dort sich ein türkisches Präsidium befindet. Der dortige türkische Commandant verlangte einige Soldaten aus Trebinja, welche wirklich am 2. d. M. dort anlangten und die Besatzung verstärkten. Die Montenegriner zogen sich zurück.

Die politische Krisis in Montenegro, schreibt man der „Agr. Ztg." fährt fort, dieses Ländchen in dem Zustande eines permanenten Druckes zu erhalten. Marko Salin Gjuraskovic und Milo Vakow Dobrljanin wurden auf die einfache Angabe eines ihrer Diener hingerichtet, welcher aussagte, von den beiden Unglücklichen gehört zu haben, daß sie den Pulverthurm in Rieka in Brand stecken wollten. (Nach einem Berichte des „Svetovid", sollen die Genannten ein Attentat auf das Leben des Fürsten beabsichtigt haben. Marko Salin war ein Jüngling von beinahe 20 Jahren, talentvoll, heiteren Temperaments und hinlänglich gebildet. Man strafte ihn nicht wegen der Absicht, das Pulvermagazin anzuzünden — das war nur ein Vorwand — sondern man strafte in ihm den Mann von Einfluß, der durch seine vielen Beziehungen die öffentliche Meinung verderben könnte, den Mann von Ansehen, das ihm seine vornehme Geburt und sein fleckenloser Lebenswandel verlieh. Er hatte zur Frau die letzte Tochter des verstorbenen Präsidenten Pero Tomo Petrovic, die ihm eine reiche Mitgift zugebracht hatte. Diese Verwandtschaft bildete gleichfalls einen erschwerenden Umstand in dem Majestätsprozesse, der ihm gemacht wurde. Im Angesichte des Todes behauptete er seine Unschuld und hielt eine Rede, die Viele zu Thränen rührte. Auf dem Bazar zu Rieka erschossen, ward sein Leichnam bei den Füßen auf den Hügel geschleppt und dort aufgepflanzt. Man hegte eine Hoffnung, daß die Fürstin Darinka von ihrem Gemal Gnade für den Unglücklichen erbitten werde, aber die Hoffnung trügte. Milo Dobrljanin, ein Mann von 50 Jahren, dem mehrere Male bereits der Prozeß gamacht wurde, woraus er aber als Freund des Präsidenten Georg Petrovic stets frei hervorging, verdankte diesmal seinen Tod blos dem Umstande, als Mitschuldiger des Gjuraskovic angeklagt worden zu sein.

Außer diesen wurden wegen Majestätsverbrechen der Wojwode Joko Masow Cevljanin und viele Capitäne der Cernicer Nahie verhaftet. Mehreren anderen gelang es, auf österreichisches Gebiet zu flüchten, und so dem Tode zu entgehen. Die Häuser dieser wurden in Brand gesteckt und demolirt, ihr Vermögen confiscirt und ihre Familien verbannt. Aus Cetinje wurden die letzten Ueberreste der Familie des Exserdar Milo Baiza vertrieben. Der Bruder des proskribirten Centurio Gljubolinjanin wurde verhaftet, desgleichen sämmtliche Verwandte des proskribirten Perianik Savo Gavrov. Gegen den Serdar von Maraca, Novica Cerovic, und mehrere Andere ist eine Untersuchung eingeleitet worden.

Deutschland.

[Die Pulver-Explosion in Mainz.] Ueber das furchtbare Unglück, das am 18. d. M. (Mittwoch) Nachmittag gegen 3 Uhr die Stadt und Bundesfestung Mainz heimgesucht hat, liegen jetzt ausführlichere, aber, wie sich bei der Bestürzung, in die die Stadt versetzt worden ist, nicht anders erwarten läßt, noch wenig genaue Nachrichten vor. Zuerst meldet eine Depesche des „W. T. B." aus Frankfurt a. M.: „Nach weiteren hier eingetroffenen Nachrichten über das bedauerliche Ereigniß der Pulver-Explosion in Mainz beträgt der angerichtete Schaden nach ungefährer Schätzung über eine Million Gulden. Nach glaubhafter Angabe fanden ihren Tod 9 preußische, 2 österreichische Militärs und 18 Civilisten. Schwer verwundet wurden 74 preußische, 95 österreichische Militärs und 300 Civilisten.— Der in die Luft geflogene Pulverthurm war einer der bedeutendsten der Festung, und es lagen noch vor wenigen Wochen ungeheure Vorräthe in demselben aufgehäuft. Da man aber in der jüngsten Zeit damit beschäftigt war, alle Pulvervorräthe aus der inneren Festung nach den Vorwerken zu schaffen, so hatte sich die Masse, welche die Quelle des Unglücks geworden ist, bereits auf etwa 200 Centner vermindert; sie sind in die Luft geflogen. Die Sapeur- und Mineurcompagnien der Festung, dem Vernehmen nach durch die Arbeitercompagnie der Frankfurter Bundesgarnison verstärkt, sind auf der Stätte des Unglücks, die mit ihren ein- und übereinandergestürzten Häusern, Mauern, Dächern 2c. einen grauenhaften Anblick gewähren und so ziemlich den äußerst südwestlichen und ältesten Theil der Stadt Mainz umfassen soll, mit Aufräumung und Ausgraben beschäftigt. — Briefe aus Mainz bringen Nachstehendes: Vor einer Stunde hatten wir eine fürchterliche Katastrophe. Der ehemalige Gefängnißthurm, seither Pulver-Magazin, beim Eingang in das alte Kästrich vom Gauthor her, flog mit seiner ganzen Umgebung in die Luft. Der alte Kästrich ist ein Schutthaufen, eine große Masse Menschen sind verunglückt, sowohl in Häusern als auf der Straße, die Fensterscheiben überall demolirt und viele Menschen durch die Zersplitterung verwundet. Steine von mehreren Centnern sind bis auf den Theaterplatz und nach der Rheinseite geschleudert worden, Schornsteine und Brandmauern stürzten zusammen; die Stephans- und evangelische Kirche litten fürchterlich. Auch auf der Citadelle, wo das Militär exercirte, sind Viele verunglückt. Das englische Fräuleinstift ist zerstört, aber die Zöglinge und die Einwohner desselben nicht verunglückt. Die Zerstörung erstreckt sich auf die halbe Gaugasse und den alten Kästrich und es sind daselbst etwa 120 Häuser theils vollständig eingestürzt, theils stark beschädigt. Der Platz liegt wie von einer Lawine verschüttet. Der Stephansthurm hat weniger gelitten als die Kirche, deren Schiff eingestürzt ist. Eben so ist die eine Hälfte des Dachs der evangelischen Kirche am Leichhof eingestürzt, in der Nähe des Theaterplatzes war sogar durch das Dach des Café de Paris (an der Rheinbrücke) ein dritthalb Centner schwerer Stein bis in die Waschküche durchgeschlagen, so daß das Haus abgesprießt werden mußte, weil einer seiner Stützpfeiler zerstört wurde. Die Stätte des Unglücks ist abgesperrt; Niemand wird zugelassen; eie Ausgrabungen werden mit äußerster Vorsicht bewerkstelligt. Bei der ungemein großen Zahl von Verwundeten ist Mangel an Aerzten eingetreten. — Ein Correspondent des „Fr. J." berichtet über seine persönlichen Erlebnisse: „Wohnend in der mittleren Gaugasse in einem großen massiven Hause, saß ich auf meinem Zimmer beschäftigt, als auf einmal ein entsetzlicher Schlag geschah mit furchtbarem Krachen Schneller als der Gedanke war es geschehen, die Fenster lagen zertrümmert im Zimmer, die Thüren waren aus ihren Schlössern gesprengt, auf dem Boden Schriften, Bücher, Bilder vermischt mit Glas-, Kalk- und Mauertrümmern von Decke und Wänden, und noch hörte man das Stürzen des Gesteines von dem Dache. Durch die Fensteröffnungen drang ein dichter Qualm herein, der es unmöglich machte, zu sehen, was draußen geschehen. Als sich die Staub- und Rauchwolke lichtete, sah ich die mir gegenüber liegend, Stephanskirche im Dache durchlöchert wie ein Siebe eben so die benachbarten Häuser. Die Bewohner unseres Hauses liefen entsetzt zusammen, fast alle blutend am Kopfe oder Händen; ich selbst sah mich verwundet an der Hand. Und nun erst erfuhren wir, daß ein Pulverthurm am Gauthore in die Luft geflogen sei. Auf der Straße begann ein entsetzliches Getümmel, Weinen und Klagen. Und als ich an den obern Theil der Gaugasse gelangte, sah ich die Zerstörung noch weit ärger, als daheim. Sämmtliche Fenster und Dächer zertrümmert, die Wände eingestürzt oder nach innen und außen gewichen. Schon kam Militär mit Tragbahren, in welchen Verwundete oder Todte; ein todter Gaul mit seinem Karren lag auf der Gasse. Furchtbarer noch war die Zerstörung im obern Kästrich, wo die Stadtmauer auf die niederen Häuser herabgefallen war, wo alles mit Steintrümmern übersäet erschien. Auch in den unteren Stadttheilen waren die Fenster zertrümmert, was selbst jenseit des Rheins in Castel so sein soll. Ich war zufällig in München anwesend, als dort vor einigen Monaten ein Kaufmannshans durch Pulver in die Luft flog; aber das war Spiel gegen diese Verwüstung. Die Stadt ist heute Abend dunkel, weil die Gasröhren verletzt sind und nur einige trübe Oellampen in den Gaslaternen zeigen auf allen Straßen die glitzernden Glasscherben." — Ueber die Oertlichkeiten der Katastrophe bringt dasselbe Blatt noch einige, jedoch unzulängliche Angaben: Rechts vom Gauthor liegt die Bonifacius-Bastion. Auf derselben befinden oder befanden sich vielmehr ein Pulvermagazin und ein Pulverthurm, das Artillerie-Wagenhaus, die sogenannte Lang-Kaserne und ein großer militärischer Schuppen. (Nach anderen Nachrichten erfolgte die Explosion im Fort Martin, die beiden benachbarten Magazine an der Eisgrube und Bonifacio sind dagegen gerettet worden.) An diese zerstreut liegenden Gebäulichkeiten gränzt der alte und an diesen der neue Kästrich. Die erwähnte Lang-Kaserne, welche etwa 50 Schritte von dem Pulvermagazin entfernt sein mochte, wurde in letzter Zeit als Lazareth, besonders für Augenkranke, benutzt. Sämmtliche (?) einzeln bezeichnete Gebäude sind gänzlich zerstört; das gleiche Schicksal haben die meistens alten und kleinen Häuser des alten Kästrichs erfahren. Außerdem sind alle Gebäude in einer Entfernung von ¼ Stunde von dem Pulvermagazin mehr oder minder erheblich, namentlich die Stephanskirche beschädigt. Nur ausnahmsweise werden in der Stadt einzelne Häuser zu finden sein, die keine Spuren der Verletzung an sich tragen, Die ganze Stadt und nächste Umgebung erbebte von diesem Donnerschlage; alle Menschen waren betäubt und bevor man die verhängnißvolle Wolkenmasse schwarzen Rauchs in die Luft wirbeln sah, wußte Niemand, woher diese gewaltige Erd- und Lufterschütterung kommen möchte. Alle Welt stürzte auf die Straßen, in denen sich das Gerücht verbreitete, es stehe eine neue Explosion zu erwarten. Nicht blos Pulver, auch Granaten und andere Geschosse müssen in dem Magazin in Menge vorräthig gewesen sein. Von diesen Geschossen flogen viele selbst in entfernte Theile der Stadt und platzten theilweise vor den Thüren und in den Höfen.

Von der furchtbaren Kraft dieser Erd- und Lufterschütterung mag man sich einen Begriff machen, wenn man vernimmt, daß sie in Frankfurt von Spaziergängern und Reitern in der Nähe der Eisenbahnbrücke verspürt wurde. Den aus Wiesbaden eingegangenen Blättern zufolge wurden dort die donnerähnlichen Schläge vernommen, die den grauenvollen Augenblick bezeichneten, Fenster und Thüren sprangen auf, so daß man anfänglich an ein Erdbeben glanbte, und einzelne Fensterscheiben sollen gesprungen sein. Bergleute bei Dotzheim in der Nähe von Wiesbaden, die eben unter der Erde arbeiteten, verspürten ebenfalls eine gewaltige Erschütterung.

Auch in Bingen ist der Knall deutlich vernommen und in den bei Mainz gelegenen Dörfern sind fast alle Fensterscheiben zertrümmert worden.

Die Gnade Gottes hat ein zweites großes Unglück verhütet. Die Turnanstalt wollte am 18. Nachmittag um 3 Uhr ein Fest in der Nähe des gesprengten Thurmes geben; zu diesem Feste war das Festungs-Gouvernement und das gesammte preußische und österreichische Offiziercorps geladen, das Fest wurde wegen eingetretener Hindernisse verschoben. Hätte dasselbe stattgefunden, so wäre wohl ohne Zweifel das gesammte Offiziercorps der Festung Mainz um das Leben gekommen.

Die „Zeit" erhält folgende zwei amtliche telegraphische Depeschen des Vice-Gouverneurs von Mainz, General-Lieut. von Bonin, an Se. königl. Hoh. den Prinzen von Preußen:

„Mainz, 18. November, 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags. Heute Nachmittags 5 Minuten vor 3 Uhr sprang das Pulver-Magazin im Fort Martin in der Nähe des Gauthors mit circa 200 Ctr. Pulver in die Luft. Viele Menschenleben sind verloren gegangen. Der Quaistrich und die Gaugasse gänzlich zerstört; die Gefahr ist noch nicht vorbei. Brennende Granaten steigen noch von Zeit zu Zeit aus dem Magazin in die Luft. Zwei Magazine daneben, an der Eisgrube und Bonifazio, sind zum Theil abgedeckt und mit Pulver bis unter's Dach gefüllt.

18. Nov., Abends 7 Uhr. Die weitere Gefahr ist beseitigt, die in der Nähe liegenden Magazine sind durch provisorische Dächer geschützt und alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen. An Soldaten sind 7 todt, 19 schwer und 70 leicht verwundet. Vom Civil sind noch keine Meldungen. Mehrere sind durch Einsturz der Häuser verschüttet. Ueber die Veranlassung ist noch nichts bekannt; gearbeitet ist heute in dem Magazin nicht."

Frankreich.

Paris, 19. November. Der Minister des Innern hat durch ein vertrauliches Rundschreiben die Präfecten aufgefordert, über den Stand der Geschäfts- und Geldverhältnisse in ihren Verwaltungskreisen genauen Bericht zu erstatten. Namentlich ist die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Arbeitsabnahme in manchen Fabriken gerichtet. Je mehr man die dermalige Krisis theilweise als durch übertriebene Furcht vergrößert betrachtet, um so mehr bietet man Alles auf, das Vertrauen der Unternehmer zu stärken und den Muth durch geeignete Maßregeln zu unterstützen. — Der Staatsminister Fould ist heute Morgens nach London abgereist. An der Börse versicherte man, Herr Fould habe eine finanzielle Mission in London. Dieselbe bestehe darin, sich mit der dortigen Bank wegen gewisser Maßregeln zu verstehen und zu veranlassen, daß die französischen Renten in London umgeschrieben werden können, welchen Vortheil man dann auch natürlich den Consols in Paris gestatten würde. Diese Nachrichten oder Gerüchte versetzten unsere Börsenleute in die beste Laune und alle Werthpapiere stiegen bedeutend. Einige Minuten vor drei Uhr bemächtigte sich unserer Börsenleute aber ein panischer Schrecken. Das Gerücht verbreitete sich nämlich, der londoner Disconto sei auf

---

„Wir sind auf der Reise, Lehmann, und nicht im Kriege. Wir müssen einen andern Weg nehmen. Der Fährmann Adam ist dein Freund, du kannst dich auf ihn verlassen?" — „Wie auf mich selbst, gnädige Gräfin. Eine ehrliche Haut bis auf die Knochen!"

„So gehen wir nach der Fähre, Lehmann, und fahren hinüber. Ich warte im ersten Hause im Dorfe bei der Mutter Veit, bis du den Leo mit seiner Wärterin weckst und mit dem ersten besten Fuhrwerk zu mir bringst. Vor Morgen müssen wir aber schon über der Grenze sein. Hast du mich verstanden, Lehmann?" — „Verstanden, zu Befehl". — „So sieh dich in der Thorfahrt um, ob ich unbemerkt hindurch kann".

Der Alte ging und kehrte nach einigen Augenblicken zurück, ein paar schwere Holzpantoffeln triumphirend in die Höhe haltend. — „Glücklich erbeutet!" rief er, „und keine Katze zu spüren. Nur dreist zu, gnädige Comtesse!" — „Noth kennt kein Gebot!" sagte die Dame wehmüthig lächelnd. „So beginnt denn meine Befreiung mit einem Raub!" — „Die Hanneliese soll schon entschädigt werden", tröstete der Diener.

Aber das Klappern der schweren Gestelle konnte Aufmerksamkeit erregen, man mußte sich begnügen, sie einstweilen in der Hand zu tragen. Die Dame schlich hinter dem Diener her, aber plötzlich inne haltend fragte sie: „Ist der Graf noch oben, Lehmann?" — „Zu Befehl, Frau Gräfin". — „Und — und der Herr Herzog?" — „Auch noch, Frau Gräfin". — „Desto besser!" sagte sie leise seufzend und einen schmerzlichen Blick nach der Höhe werfend. „Sie tanzen, und ich werde sie niemals wieder sehen!"

Sie traten in das Thor und wanden sich durch das Gewirre von Sänften. Noch aber hatten sie den Ausgang nach der Straße nicht erreicht, als eine Stimme auf der Treppe die Flüchtlinge erbeben machte. Der Graf, ihr Gemal, rief von oben herab: „Die Träger der Frau Amtshauptmännin!" — „Steh still, Lehmann, rühre dich nicht!" flüsterte die Dame, schnell hinter den geöffneten Thorflügel schlüpfend. „Weiche nicht von der Stelle!"

Der Graf erschien im Flur, die stattliche Dame an der Hand. Die Träger stellten sich ein auf seinen nochmaligen Ruf. Er hob seine Begleiterin in ihr Vehikel, ihr zum Abschied den vollen Arm küssend und einige galante Redensarten flüsternd. Die Sänfte verschwand. Jetzt sah sich der Graf ziemlich scheu nach allen Seiten um und befahl dann, den Diener bemerkend: „Gehe Er hinein, Lehmann, und hole Er die Träger der Gräfin." Dann verschwand er im Corridor, der zu dem verhängnißvollen Toilettenzimmer führte. Im Fluge war seine Gemahlin aus ihrem Versteck. — „Schnell, schnell, Lehmann!" rief sie und stürzte aus der Thür.

Das Haus bildete eine Ecke; als sie eben in die dunkle Seitenstraße bogen, hörten sie noch einmal die Stimme des Grafen, der athemlos des Dieners Namen rief, dann war alles still. So war denn ihre Flucht gleich im Beginn bemerkt worden, ihre Ergreifung konnte jeden Augenblick folgen, die Minuten waren kostbar. Eleonore flog athemlos durch die einsame Straße, der alte Diener vermochte kaum mit ihr Schritt zu halten; sie nahm sich nicht die Zeit, im fußhohen Moraste die unbehilflichen Ueberschuhe anzuziehen; nur durch, fort, hinüber, nur frei um jeden Preis! Vor dem Thore hatte ein französischer Posten die Wache: „Kammerfrau und Diener der Gräfin Fink!" flüsterte die Dame ihrem Begleiter zu. — „Kammerfrau und Diener der Gräfin Fink!" wiederholte dieser mit lauter Stimme.

Der Posten ließ das unverdächtige Paar passiren, und nun erst gestattete sich die Dame, einen Augenblick inne zu halten, um Athem zu schöpfen und dann in gemäßigterem Schritt der Vorstadt zu folgen, die sich lang und schmal wie ein Darm zwischen dem Flusse und seinem erhöhten Uferrande hinzieht. Die große Straße nach Leipzig führt von den letzten Häusern dieser Vorstadt, und gleich dieser von Berg und Strom eng eingeschlossen, etwa tausend Schritte weit bis zu der am Anfang einer aufsteigenden Schlucht gelegenen Wohnung des Fährmanns. Das Thal auf dem rechten Flußufer erweitert sich von diesem Punkte aus, auf dem linken, etwas weiter stromab sieht man das gräflich Fink'sche Dorf und Stammschloß, dem unsere Flüchtigen zueilten, anmuthig zwischen Wiesen, Gärten und Weinbergen die Höhe hinansteigen. (Forts. f.)

Vermischtes.

** Dieser Tage hat die erste Probefahrt der k. k. Schraubenfregatte „Donau" auf dem adriatischen Meere stattgehabt. Die Maschine von 300 Pferdekraft ist aus der Fabrik des technischen Stabiliments in Triest hervorgegangen und ist die größte Dampfmaschine, die bisher im österreichischen Staate erbaut wurde. Die Probefahrt, bei heftiger Bora, ist glänzend ausgefallen.

** Wie man dem „Schweizerboten" aus Habsburg meldet, stellte vor einiger Zeit ein Hr. Beck in Sursee an den Regierungsrath von Aargau die Anfrage, ob man nicht geneigt wäre, die Schloßruine Habsburg mit den angrenzenden Gründen zu verkaufen, indem der Käufer das Schloß etwas herzustellen und mit einem Park zu verschönern gedenke Die Behörde hat jedoch die Anfrage abgelehnt.

** Der preuß. Handelsminister hat an die Regierungsbehörden ein Rescript erlassen, worin er anzeigt, daß der König wiederholt den Wunsch kund gegeben habe, den seit einigen Jahren ins Stocken gerathenen Bau des Berliner Doms wieder aufzunehmen und mit Ernst und Nachdruck zu fördern. Der Handelsminister ist mit unmittelbarer Leitung des wiederaufzunehmenden Baues betraut und der geh. Oberbaurath Stüler mit der oberen technischen Leitung desselben beauftragt worden. Letzterer ist demgemäß gegenwärtig beschäftigt, den Bauplan auszuarbeiten. Nach Feststellung des Planes werden zur Aufbringung des Baucapitals in der ganzen preußischen Manarchie Sammlungen veranlaßt werden.

** Wir haben neulich aus einer anderen Zeitung eine Notiz über den General der Cavallerie v. Wedell gebracht, die jetzt in der NPZ. folgende Berichtigung erhält: Nicht der jetzt noch lebende General-Lieutenant v. Wedell (wie die Elberfelder Zeitung irrthümlich angiebt), sondern dessen jüngerer Bruder, der jetzige General der Cavallerie und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs, Leopold Heinrich v. Wedell war es, welcher

12 pCt. erhöht worden. Jedermann wollte verkaufen und das ganze Terrain, das die Hausse heute gewonnen hatte, ging wieder verloren. — Der Staatsminister Herr Fould hat erst heute Mittag um 1 Uhr seine Reise nach London angetreten. — Seit Erscheinen des kaiserlichen Decrets, wodurch die Ausfuhr des Getreides gestattet wird, hat sich der Aufschwung des Geschäftes wieder geltend gemacht und in einigen Sorten sind ein Steigen von 3 Fr. auf 16 Decaliter ergeben. Auch in anderen Artikeln ist wieder mehr Leben.

Es sollen keine neuen Einladungen mehr nach Compiègne gemacht werden. Der neue Justizminister hat sich gestern dahin begeben, um seinen Eid in die Hände des Kaisers niederzulegen. — Die Eisenbahn-Gesellschaften sind angewiesen worden, blos die bereits begonnenen Strecken zu vollenden und erst nach gänzlicher Vollendung derselben sich an den Bau neuer Strecken zu machen.

Die französische Regierung hat durch ihren politischen Agenten und General-Consul in Bucharest sehr wichtige Nachrichten bekommen. Herr Beclard meldet, daß der Diwan von Bucharest einige heiße Köpfe in seiner Mitte zähle und er berichtet von einer Sitzung, welche eine ungewöhnliche Reibung gehabt haben und wobei es zu einer Scene gekommen sein soll, welche an die Versammlung im Ballhause zu Versailles erinnere. Diese Nachricht kommt bis zu einem gewissen Grade gelegen, da die Aufregung in den Donau-Fürstenthümern ein willkommener Vorwand zur Erklärung der veränderten Entschlüsse ist.

Das „Pays" enthält heute folgende halbamtliche Mittheilung: „Die Londoner Presse scheint die Repressalien, die zu Delhi stattgehabt, beloben zu wollen, anstatt sie als das Resultat der Wuth der Soldaten darzustellen, die so lange Zeit den fürchterlichsten Leiden ausgesetzt waren. Wir glauben deshalb, an folgende Thatsachen erinnern zu müssen. Als die Stadt genommen wurde, cernirten Cavallerie-Abtheilungen die Ausgänge der Stadt und verhinderten Alle, die sich darin befanden, dieselbe zu verlassen. Sie wurden darauf niedergemacht. Dieses dauerte drei Tage. Die Zahl der Frauen und Kinder, die bei dieser Gelegenheit umkamen, beträgt 317. Sie gehörten einheimischen Familien an, die von den Insurgenten gezwungen worden waren, in Delhi zu bleiben". (Gerade die Genauigkeit in der Angabe der Anzahl klingt verdächtig).

Herr v. Rayneval ist nach Nizza abgereist; man glaubt, daß von seiner Ernennung zum französischen Gesandten in Petersburg Abstand genommen werden wird.

Eine telegraphische Privatdepesche der „Presse" aus Paris vom 20. November meldet: Durch Erlaß des Kriegsministeriums wird eine Vermehrung des Effectivstandes der kaiserlichen Garde um 6000 Mann verfügt. – Man versichert heute, daß die Pariser Conferenz am 10. December zusammentreten soll. — Berichte aus Jassy widersprechen der Nachricht von türkischen Truppenbewegungen an den Grenzen der Fürstenthümer. — Ein Attaché des Grafen Walewski ist heute von hier in besonderer Mission nach Bukarest abgegangen. — Aus England wird die Ankunft starker Goldsendungen gemeldet.

Belgien.

Brüssel, 18. November. Wer meint, daß bei den letzten Gemeinderathswahlen die Liberalen sich den Wahlsieg zuschreiben und dessen Früchte für sich einheimsen können, ist sehr im Irrthum; es waren eben nur die Radicalen, welche ihren sonst wegen ihrer Unentschiedenheit sehr verhaßten Gesinnungsgenossen in Glacéhandschuhen gegen die „Klerikalen" unter der Firma des Kloster- oder Wohlthätigkeitsgesetzes Beistand leisteten, nun aber auch nach dem „Siege," den sie mit erringen halfen, ihre Belohnung fordern.

Sehr bezeichnend in dieser Beziehung ist die Art und Weise, wie dies von Seiten eines vielgelesenen radicalen Journals geschieht, das wörtlich so schreibt: „Indem wir mit ängstlicher Spannung dem Programm des neuen Ministeriums entgegensehen, möchten wir ihm Eines zu bedenken geben. Das schönste Vorrecht, so dem Menschen verliehen, ist das Recht der Gnade, und der Umstand, daß die Klerikalen an der Spitze der Gewalt standen, ist Ursache gewesen, daß in Belgien von diesem Rechte ein so nüchterner Gebrauch gemacht wurde. Heute, da eine Menge ehrenhafter Leute im Kerker schmachtet, deren ganzes Verbrechen darin besteht, daß sie im letzten Mai an einer Kundgebung Theil genommen, der sich das ganze Land (?!) angeschlossen, werden die neuen Minister zweifelsohne die Undankbarkeit begreifen, die darin läge, wollten sie Leute noch länger im Gefängnisse halten, die ihnen den Weg zur Gewalt gebahnt haben. Die Herren Minister könnten fürwahr ihren Amtsantritt nicht würdiger beginnen, als indem sie deren Freilassung forderten." (!)

Eine Conferenz des Herrn Rogier mit dem Fürsten von Ligne hat kürzlich stattgefunden und soll der Herr Senats-Präsident dem Minister des Innern die Versicherung ertheilt haben, er und seine Freunde würden das neue Cabinet unterstützen.

Das Ministerium schreibt der Brüsseler Corr. der „Zeit" gibt kein Lebenszeichen von sich, es verwaltet in aller Stille. Es scheint, als wäre es ihm nicht ganz geheuer, und wirklich ist der Ausfall der Wahlen nichts weniger als sicher. Die Liberalen scheinen übrigens der ewigen Bevormundung der Freimaurerlogen müde zu sein, denn es zeigten sich in den großen Städten Anzeichen von entstehenden Spaltungen und Emanzipations-Versuchen. In Brüssel und den Vorstädten haben sich bisher nicht weniger als acht liberale Vereine gebildet, die frei und unabhängig von der Parole der großen, von H. Verhaegen geleiteten Association libérale, ihre Candidaten wählen wollen.

Den herrschenden Liberalen ist natürlich ein Dorn im Auge der tapfere General Capiaumont, der ihnen so oft auf die Hühneraugen getreten hat, sie möchten ihn gern vom Commando der ersten Militärdivision wegbringen, scheuen aber doch den Eclat einer Entfernung, sie sollen nun beschlossen haben, ihm ein Tadelsvotum seines Verhaltens in Gent zugehen zu lassen. Sie hoffen, daß der heftige ehrliebende alte Soldat sich darüber ereifern und seinen Abschied fordern wird. Dumm ist das nicht! Der letzte Justizminister Alph. Nothomb hat eine Deputation aus Lüttich empfangen, welche ihm eine goldene Medaille zum Andenken an das Wohlthätigkeitsgesetz und seine Bemühungen um dasselbe überreichte.

Großbritannien.

London, 19. November. Die eifrigen Freunde der parlamentarischen Reform, Roebuck, Clay, Sir John Trelawny u. s. w. haben ein Manifest veröffentlicht, in welchem sie ihren Reform-Plan auseinander setzen. Die Grundzüge desselben haben wir bereits früher kurz erwähnt. Die „Times" benutzt diese Gelegenheit um nochmals hervorzuheben, daß die Reform-Agitaiion jetzt unzeitig sei, indem das englische Volk gegenwärtig an ganz andere Dinge zu denken habe. Die „Morningpost" beweifelt, daß die Regierung in der nächsten Session eine Reform-Bill einbringen werde.

Die heutige Times theilt mit, daß Schottland die in England entliehenen Contanten bereits wieder zurückzuzahlen beginne und daß auch Irland beruhigter sei. Nach dem Orient werden morgen 218787 L. expedirt werden. Wie das genannte Blatt ferner mittheilt, wird in England für Indien keine Anleihe gemacht werden. (Letztere Nachricht sieht nach allen früheren Mittheilungen wie eine jener äußerst unscrupulösen Behauptungen aus, mit denen die Times das Dasein einer seit vier Wochen vorhandenen Geldkrise läugnete, bis sie plötzlich von einer „Panic" zu melden genöthigt war. Natürlich würde die Gewißheit einer Indischen Anleihe — d. h. einer noch massenhafteren Verschiffung englischen Silbers nach Indien als bisher — der Geldkrise eben nicht zur Beruhigung gereichen.

Ein zweiter Versuch, den Dampfer „Leviathan" („Great Eastern") vorzuschieben, ist ebenfalls mißlungen.

Mahmud Musihooddin, der hier beglaubigte Agent des früheren Herrschers von Audh, widerspricht der Angabe, als sei ein Sohn des Letzteren aus Lacknow entflohen. Der König habe nur 3 rechtmäßige Söhne von seiner jetzigen Gemalin. Der Aelteste, ein Blödsinniger befinde sich im Harem von Lacknow, der zweite sei als Knabe an den Blattern gestorben und der dritte, welchem die Thronfolge gebühre, befinde sich eben jetzt in London, um sich wegen der entzogenen Herrschaft beim Parlament über die Compagnie zu beschweren. Wenn ein Sohn des Königs von den Rebellen fortgeführt wurde, damit er später etwa ihren Zwecken diene, so könne dies nur sein unrechtmäßiges Kind, ein Knabe von 10 oder 11 Jahren, gewesen sein.

Eine wichtige Maßregel, welche eine völlige Aenderung in der Anschauungsweise der freien Engländer anzeigt, ist die plötzliche Organisation eines Truppen-Corps aus der verachteten Klasse der Eurasier, d. h. der Bastarde von Europäern und indischen Frauen. Diese Leute, welche früher gar nicht mit zur Gesellschaft gezählt wurden, sind meistens von ausgezeichneter Schönheit und Haltung; sie haben den hohen Wuchs der Anglo-Sachsen und die zarten Formen der Hindus. Die Frauen sind von wunderbarem Reize und würden wohl auch von Engländern geheirathet werden, wenn die Compagnie nicht erklärt hätte, daß sie keine Heirath mit einer solchen Eurasierin als giltig anerkennen würde."

Die englische Regierung hat bei den lütticher Waffen-Fabricanten 80,000 Infanerie-Gewehre, 3000 Carabiner, 35,000 Bayonnete, im Ganzen für einen Werth von 6,450,000 Fr. bestellt.

Das Parlament wird wohl kaum länger als bis zum 20. Dec. zusammenbleiben, um sich nach Erledigung der dringensten Angelegenheiten über Weihnachten und Neujahr, vielleicht bis Ende Januar zu vertagen.

Türkei.

Aus Constantinopel, 11. November: sind Nachrichten in Marseille (19. Nov.) eingetroffen, wonach in der türkischen Hauptstadt das fremde Geld so im Steigen begriffen ist, daß ein französisches 20 Francs-Stück auf 123 Piaster steht. — Trotz des Ausfuhrs-Verbotes ist der Preis der Lebensmittel unerhört hoch. — Der heimliche Pulver-Handel ist lebhaft im Gange. Auch bestätigt es sich vollkommen, daß im Volke außerordentliche Waffen- und namentlich Revolver-Ankäufe gemacht werden und daß die Muselmänner über den Fortbestand des Reiches sehr in Besorgniß sind. — Der zur Revidirung des Zolltarifs niedergesetzte Ausschuß bereitet seinen Bericht vor. — Der Sultan ist ersucht worden in dem Processe wegen der serbischen Verschworenen zu entscheiden. — Die Divans der Donau-Fürstenthümer sind mit Ausarbeitung einer Denkschrift beschäftigt, welche sie an die Bevollmächtigten der zu Bukarest vertretenen Mächte richten wollen. Reschid Pascha hatte beschlossen, zur Verstärkung der Besatzung eine türkische Division nach Silistria zu schicken. — Nach Briefen aus Constantinopel, welche am 19. Nov. in Triest eingetroffen, soll die Flotille von Bassorah aus 11 größeren Schiffen und 40 Kanonenbooten bestehen. Bassorah selbst soll stark befestigt werden. — Herr v. Thouvenel hat Reschid Pascha noch immer keinen Besuch gemacht.

Amerika.

Der New-York Times zufolge wird es wahrscheinlich in Central-Amerika zu neuen Händeln kommen. Ein in Diensten der Republik Costa Rica stehender Officier hat nämlich, Instructionen seiner Regierung Folge leistend, von dem Flusse San Juan Besitz ergriffen, den Behörden von Greytown die Blocade desselben angezeigt und keinen nicaraguensischen Schiffen gestattet, auf und ab zu passiren. Derselbe Officier, Oberst Canty, ist ferner beauftragt worden, von dem Commandanten von San Carlos die Uebergabe des Forts San Carlos zu verlangen und im Weigerungsfalle zu erzwingen. Als Grund für dieses Ansinnen wird angegeben, daß Walker einen zweiten Einfall in Nicaragua beabsichtige und daß nur ein costaricanisches Heer im Stande sei, die Republik zu vertheidigen. Andererseits wird gemeldet, Walker habe seine Invasions-Plane aufgegeben, und zwar wegen Geldmangels. Sein ausgesprochener Zweck war der, sich an die Spitze einer Expedition von Auswanderern zu stellen, um Militär-Colonieen zu gründen. Alles, was von großen Geldsummen und von einer bedeutenden Anzahl von Mannschaften, die Walker zur Verfügung stehen sollten, gefabelt wurde, hat sich als aus der Luft gegriffen erwiesen.

Die Berichte aus dem Mormonen-Staate lauten widersprechend. Den neuesten Mittheilungen zufolge war eine starke Abtheilung der Mormonen-Miliz unter Brigham Young und Heber C. Kimball auf dem Sprunge, die Stadt Deseret zu verlassen, um, mit Proviant und Munition auf sechs Wochen versehen, nach den östlich gelegenen Bergen zu ziehen und dort die heranrückenden Truppen der Verein. Staaten am Vorwärtsdringen zu hindern. Man bezeichnet sogar den Fleck, wo der Widerstand gewagt werden soll, im Paß nämlich beim Bear River oder bei den Steeple Rocks. Seit Monaten wurde zu diesem Zwecke die Mormonen-Miliz fleißig eingeschult und am Salzsee scheint man von ihrer Kriegstüchtigkeit keine geringe Meinung zu haben. Anderen Berichten zufolge wollen die Mormonen für den Fall, daß die Sache allzu ernst werden sollte, in den russischen Besitzungen, wo sie schon den Grund zu einem neuen Zion gelegt haben, Zuflucht nehmen.

Nachrichten aus Mexico berichten über die Eröffnung des Congresses und die bei dieser Gelegenheit von dem Präsidenten der Republik, Comonfort, und dem Präsidenten des Congresses, Manuel Ruiz, gehaltenen Reden. Der Erstere suchte die Verlängerung seiner Dictatorial-Gewalt bei dem Congreß nach, ein Verlangen, dessen Gewährung derselbe von der vorgängigen (— seitdem. wie nach späteren Nachrichten gemeldet, erfolgten —) Bildung eines neuen Ministeriums abhängig machen zu wollen schien.

In Chili hat ein Ministerwechsel in gemäßigt liberalem Sinne stattgehabt. Am 28. September, dem Jahrestage der Unabhängigkeits-Erklärung ist eine General-Amnestie proclamirt worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— In den ersten Tagen dieses Monates — schreibt man dem „P. N." aus Szolnok — übernahm die Nationalbank im Sinne des mit dem Staatsschatze geschlossenen Vertrages die Szolnoker Kammerherrschaft, bestehend aus den Pußten Alcs, Tenke, Szentivany, Feketvaros und Felsövaros, für welche gegenwärtig die Szolnoker Landwirthschaftsvereine einen jährlichen Pacht von 50,000 fl. zahlen. Ebenso wurde dieser Tage in Szolnok die Ablösung jener Gründe im friedlichen Vergleichswege durchgeführt, deren die um die Stadt herum hinlaufende Eisenbahnlinie bedarf; die Eisenbahn zahlte den Besitzern für ein Joch Ackergrund 200, für ein Joch Weideland aber 125 fl.

— **London,** 20. Nov. Die heutige „Times" meldet, neue Fallissements seien nicht vorgekommen und eine entschiedene Besserung wahrnehmbar.

Krakau, 20. November. Die Getreidezufuhr aus dem Königretch Polen hat sich gestern plötzlich wieder verringert. Weizen blieb fast ohne Veränderung und zwar zu den das letzte Mal notirten Preisen zu haben. Roggen und Gerste hatten wiederum ein Sinken der Preise zu erfahren. Und zwar Roggen verkauft zu 13, 14—14½ pol. fl., der schönste kam noch bis auf 15—15½ pol. fl. Gerste 10½, 11—12 pol. fl., in schönem weißen groben Korn 13, 13½—14. Im Allgemeinen wurde wenig Getreide in Proben zu Contracten auf spätere Lieferungen beigebracht und beschränkte sich deshalb der Verkauf hauptsächlich auf das auf dem Markt Befindliche. — Jeute war der Verkehr in Krakau sehr gering, einzig und allein für Loco-Bedarf wurde gekauft. Die Preise blieben ebenfalls ohne Veränderung. Nur Hafer war mehr gesucht und fand zu den auf verrwichenem Markte notirten Preisen Käufer. Der Handel in dieser Getreidegattung beginnt sich zu verbessern.

Krakauer Curs am 21. November. Silberrubel in polnisch Crt. 104½—verl. 103½ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Plf. 431 verl. 429 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 95½. verl. 95 bez. Neue und alte Zwanziger 108¾ verl. 107¾ bez. Russ. Imp. 8.30—8.23. Napoleond'or's 8.16—8.8. Vollw. holl. Dukaten 4.52 4.47. Oesterr. Rand-Ducaten 4.57 4.51. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99¼—98. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 81½—81⅔. Grundentl.-Oblig. 78½—78. National-Anleihe 83⅓—82½ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Turin, 20. Nov. Die Blätter aller Schattirungen stellen Berechnungen über die muthmaßliche Gruppirung der Parteien in der Abgeordnetenkammer an. Alle stimmen darin überein, daß die conservative Rechte an Stimmenzahl ansehnlich gewonnen habe. Der „Independente" zählt unter den bisher vollzogenen Wahlen 107 Mitglieder vom Centrum, 58 von der Rechten, 10 von der Linken auf. Das „Diritto" zählt 74 ministerielle, 56 von der Rechten, 29 von der Linken, 5 ungewisse Unter den bis jetzt gewählten sind 39 Beamte, worunter 4 Minister, 2 Generale und 7 Professoren.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 21. und 22. November 1857.

Angekommen sind im Pollers Hotel die HH. Gtsb.: Kasimir Turowski a. Tarnow. Wenzel Lisowiecki a. Niegowice. Karoline Dobrzanska a. Wien. Stanislaus Reklewski a. Wien. Graf Alfred Los a. Polen.

Im Hotel de Russie: Frau Emilia Wituska, Gutsbesitzerin a. Kowalow.

Im Hotel de Saxe: Herr Ladislaus Skarzyński, Gutsbesitzer a. Tarnow.

Im Hotel de Dresde: Herr Stanislaus Polanowski, Gutsb. aus Polen.

Abgereist die HH. Gutsbesitzer: Ladislaus Gorayski n. Tarnow. Josefat Kaluski n. Zegortowice. Stanislaus Borowski n. Tarnow. Stanislaus Kotarski n. Brzesko. Johann Mikulowski n. Kobylany. Ignatz Szuwalski n. Polen. Ignatz Pruszyński n. Wien. Johann Kijewski n. Polen. Karl Trzeciak n. Tarnow. Martin Guzikowski n. Przemysł. Wilhelm Zaleski n. Rußland. Karl Lewicki n. Rußland. Hiazinth Siemiński n. Polen. Anton Wislocki n. Sanok. Joseph Mochnacki, Oberl.-Gerichts-Vice-Präsident n. Lemberg. Adalbert Bandrowski, Landes-Advocat n. Tarnow. Alexander Kawecki, Kreisgerichtsrath n. Rzeszow. Jakob Niewiadomski, Staatsrath n. Warschau.

---

sich im Mai 1809 — zu jener Zeit als vorläufig ausgeschiedener Offizier im Magdeburgischen lebend, — dem Major v. Schill und zwar erst in Groß-Kreuz anschloß, aber schon in dem ersten Gefecht des Schill'schen Corps (mit Westphälischen Truppen, bei Dodendorf, in der Nähe von Magdeburg) schwer blessirt, gefangen genommen und nach der Citadelle von Magdeburg gebracht, dort aber bis zur Heilung seiner Wunden zurückbehalten wurde, als man die übrigen Gefangenen des Schill'schen Corps nach Frankreich abführte. Erst nach erfolgter Genesung wurde der Lieutenant v. Wedell den Gefangenen nach dem Innern von Frankreich nachgeschickt. Auf diesem Transport, im Sommer 1809, begegnete derselbe den übrigen gefangenen Offizieren des Schill'schen Corps, welche auf Napoleon's Befehl aus Frankreich wieder zurück und nach Wesel geführt wurden, um in Deutschland durch ein Kriegsgericht verurtheilt zu werden. Da jedoch jener Befehl nicht auch auf den in Magdeburg zurückgehaltenen Lieutenant v. Wedell lautete, so wurde Letzterer nach der Festung Montmedy weiter transportirt und kam daher nicht mit nach Wesel, so daß er also selbstredend dort auch nicht vom Fieber befallen und dadurch vom Todtschießen errettet werden konnte! Der Lieutenant Heinrich v. Wedell wurde vielmehr von einer Festung zur andern und endlich im October 1809 in das Gefängniß nach Sedan gebracht. Da aber Napoleon — in Folge der Entrüstung, welche die Hinrichtung der eilf braven Schill'schen Offiziere zu Wesel in ganz Deutschland hervorgerufen hatte, — es scheuen mochte, auch noch den letzten der, von seinen Truppen gefangen genommenen Schill'schen Offiziere dem Tode zu weihen, so wurde der Lieutenant v. Wedell auf des Kaisers Befehl zu Anfang des Jahres 1810 von Sedan in das Bagno von Cherbourg abgeführt und wahr ist es: daß derselbe dort als Galeeren-Sträfling, mit einem ehemaligen Soldaten des Schill'schen Corps zusammengekettet, ¾ Jahre lang die härtesten Arbeiten am Hafen von Cherbourg verrichten mußte, bis der menschlich fühlende Commandant von Cherbourg — als derselbe den früheren Stand, so wie die Herkunft des Lieutenant v. Wedell erfuhr, — auf eigene Verantwortung demselben die Ketten abnehmen ließ und ihn als Dolmetscher für die Deutschen Gefangenen verwendete. Durchaus unwahr ist es aber, daß der Lieutenant v. Wedell im Bagno durch das Stigma des verhängnißvollen T. F. (travaux forcés) auf der Schulter gebrandmarkt worden sei! — eine Schmach, welche selbst dem zur Galeerenstrafe verurtheilten Französischen Soldaten nicht angethan wird, sobald er nicht einen Mord oder sonstige Scheußlichkeiten verübt hat. Unwahr ist es ferner, daß der Lieutenant v. Wedell vier Jahre im Bagno geschmachtet habe und seinem Elende erst 1814 durch das siegreiche Vordringen der verbündeten Heere nach Paris ein Ende gemacht worden sei. Sein Märtyrerthum endete vielmehr — wenn auch spät genug! — doch schon im Frühjahr 1812, indem es der Verwendung Sr. Majestät des hochherzigen Königs Friedrich Wilhelm III. gelang, den Kaiser Napoleon zu veranlassen, dem Lieutenant v. Wedell die Freiheit zu geben und dessen Rückkehr in das Vaterland zu gestatten. Der Schwergeprüfte kehrte daher schon im Mai 1812 nach Potsdam zurück und wurde bald darauf durch seinen Allergnädigsten König als Premier-Lieutenant der Garde-Cavallerie (der Normal-Ulanen-Escadron) aggregirt, mit welcher er den Feldzügen von 1813 und 1814 als Rittmeister auf das Ehrenvollste beiwohnte und schon am 26. Mai 1813 — für das Gefecht bei Hanau — das eiserne Kreuz zweiter Klasse sich erwarb, 1815 aber als Major und Führer der Garde-Kosaken-Escadron zum zweiten Male mit den siegreichen Heeren der Verbündeten in Paris einzog.

** Ein Ausbruch des Vesuvs. Das seit beiläufig 12 Jahren nahe am Gipfel des Berges errichtete meteorologische Observatorium berichtet unterm 24. Oct. Folgendes über dies Naturereigniß: „Am 19. October Morgens vernahm man statt des gewöhnlichen donnerartigen Tons ein ganz sonderbares, vollkommen unerklärbares Geräusch. Man bestieg den Gipfel, wo sich die beiden Kegel in vollster Thätigkeit befanden. Ihre Höhe hatte beträchtlich zugenommen. Der größere war oben ganz verschlossen, hatte dagegen auf der einen Seite eine große elliptische Oeffnung, aus der sich eine glühende Lavamasse und eine düstere Rauchwolke drängten. Von Zeit zu Zeit ließ ein grausiges Krachen sich vernehmen, dem immer eine noch dichtere Rauchströmung folgte. Trotz des heftigen Westwindes stieg diese in ganz senkrechter Linie auf, während in einer Entfernung von beiläufig 400 Metres von der Mündung des Kraters sich Streifen von der Rauchsäule absonderten, die sich dann zu einem dunkeln Ring um dieselbe vereinigten, der immer heller wurde, bis er endlich eine Messing-Farbe annahm und bald darauf verschwand. Einer dieser Ringe folgte immer dem andern und oft konte man deren auch drei bis vier zugleich wahrnehmen."

Der Berichterstatter fährt dann fort, zu bemerken, daß man schon früher ähnliche Erscheinungen um die Rauchsäule wahrgenommen habe, neu sei es indessen, daß dieselben diesmal von einem unheimlichen Geräusch begleitet wurden, das dem Getöse, welches einigen Erdbeben vorangeht oder folgt, zu vergleichen war. Oft habe es ihm geschienen, als vernehme er es unter seinen Füßen, oft aber auch, als komme es aus der Luft herab. Der Prinz von Joinville bestieg am 20. October den Vesuv. Am nämlichen Abend gegen 8 Uhr ließ sich am Observatorium ein furchtbarer Knall vernehmen und gleich darauf schleuderte eine Eruption eine Menge glühender Steine hoch in die Luft. Der ganze Kegel war mit einer rothglühenden Rauchwolke umgeben. Drei Personen aus dem Gefolge des Prinzen hatten sich kurz vorher an den Rand des Kraters begeben. Jedermann glaubte sie verloren. Am folgenden Morgen sah man, daß die Eruption den ganzen westlichen Kegel, der eine Höhe von beiläufig 30 Metres ausmachte, eingestürzt hatte. Es war ganz derselbe Kegel, aus dessen elliptischer Oeffnung Tags zuvor die Rauchsäule mit den Ringen entquoll. Jene drei Personen hatten sich im Augenblick der Eruption am andern Krater befunden. Sie haben das großartige Schauspiel also ganz aus der Nähe betrachten können und sind, was als ein höchst seltenes Ereigniß gilt, vollkommen unversehrt davongekommen. Herr Palmieri fügt in seinem Bericht hinzu: er habe am Morgen am Rande des eingestürzten Kegels einen halbversengten todten Iltis gefunden.

** Das atlantische Kabeltau liegt jetzt unter einem eigens dafür gebauten Schuppen in Plymouth, um daselbst in aller Ruhe zu überwintern, und die amerikanischen Dampfer werden wahrscheinlich schon in ihrer Heimat angelangt sein, um im Frühjahr wieder herüberzukommen und bei einem neuen Versuch behilflich zu sein. Den Winter wird Hr. Whitehouse, der Chef des electrischen Departements, dazu verwenden, Versuche verschiedener Art mit dem aufgewundenen Kabel anzustellen, dessen Leistungsfähigkeit, die Geschwindigkeit der Strömungen, die Einflüsse der Tageszeiten, der Witterung u. dgl. genauer zu ermitteln und da kein Physiker bisher bei seinen Experimenten über einen so großen Apparat zu verfügen hatte, so darf man von diesen Versuchen Ersprießliches erwarten. 300 bis 400 Meilen des Kabeltaues liegen allerdings auf dem Meeresgrund und wie es scheint, mat man die Hoffnung aufgegeben, sie zu retten, aber es liegen derzeit in Plymouth noch immer 2000 Meilen aufgerollt und andere 800 Meilen werden fabricirt, um im Frühjahr einen neuen Legungsversuch machen zu können. Wahrscheinlich werden die Schiffe schon im Monat Juni an die Arbeit gehen, und man soll zu dem ersten Plan zurückgekehrt sein das Kabel inmitten des Oceans zu verbinden, mit einem schweren Gewicht in die Tiefe zu versenken, und die Schiffe dann nach entgegengesetzten Richtungen auseinander laufen zu lassen. Daß vielerlei Verbesserungen an den Versenkungsapparaten vorgenommen werden sollen, braucht kaum erst gesagt zu werden. Das Kabel bleibt wie es ist, und die Firma Glasse und Elliot hat vor nicht langer Zeit fünf bis sechs andere von gleicher Beschaffenheit für auswärtige Regierungen vollendet. Das eine war von Schweden bestellt; das zweite von Dänemark behufs einer Verbindung mit Schweden; eines soll Ceylon und Colombo mit dem asiatischen Festland, und eines Kurratschi mit Calcutta verbinden. Die fünfte wird im Mittelmeer seinen Platz finden.

Amtliche Erlässe.

3. 13501. **Edict.** (1342. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen der Frau Feige Geschwind Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 22. December 1854 z. 3. 3882 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 319 pag. 40 liegende Gut Głowaczowa bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 3716 fl. 32⁴/₈ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Februar 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 28. October 1857.

---

3. 1469. **Edict.** (1344. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Dobczyce als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß im Jahre 1804 Blasius Natonek aus Zagorzany ohne letztwillige Anordnung verstorben ist.

Da diesem Gerichte alle zu dieser Verlassenschaft concurrirenden Erben nicht bekannt sind: so werden alle diejenigen, die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert ihre Erbserklärung binnen Einem Jahr von dem untangesetzten Tage gerechnet, so gewiß hiergerichts anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Zagorzaner Ansasse Johann Kuliński als Curator bestellt wurde, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihre Erbrechtstitel auszuweisen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet werden wird.

Dobczyce, am 20. October 1857.

Nr. 654. **Concurskundmachung.** (1338. 3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau sind vier provisorische Finanz-Konzipistenstellen der Gehaltsklasse von 600 fl. ferner eventuel zwei stabile Finanz-Konzipistenstellen der Gehaltsklasse von 700 fl. oder im Falle der Gradualvorrückung zwei stabile mit 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokummentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien der bisherigen Dienstleistung des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung für den Konzeptsdienst bei den leitenden Finanz-Behörden, der Kenntniß der polnischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Verwaltungsgebiete dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. December 1857 bei dem Präsidium dieser Finanz-Landes-Direction einzubringen.

Hiebei wird erinnert, daß auf nicht gehörig dokumentirte Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann, jedoch jene Bewerber, die die vorgeschriebene Prüfung für den Konzeptsdienst noch nicht abgelegt haben, eine Fristverlängerung zu dieser Ablegung erlangen können.

Krakau, am 22. October 1857.

N. 4979. jud. **Edict.** (1335. 3)

Vom k. k. Bezirksamt Biala als Concursinstanz, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: es sei in die Eröffnung des Concurses über das gesammte bewegliche und hierlands liegende unbewegliche Vermögen des am 16. September 1857 hierorts gestorbenen Tuchmachermeisters Andreas Zagórski gewilligt worden.

Es wird demnach Jedermann der an dieses Nachlaßvermögen eine Forderung stellen zu können glaubt, erinnert bis letzten Jänner 1858 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Neusser als Vertreter der Concursmasse, hiergerichts so gewiß einzureichen, und in derselben nicht nur Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt sein wolle, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obigen Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Concursvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Masse vorgemerkt wäre, so daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in diese Masse schuldig sein sollten, diese Schuld ungeachtet des Kompensations-Eigenthums- od. Pfandrechtes das ihnen sonst zu statten gekommen abzutragen gehalten werden würden.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Biala, am 12. November 1857.

N. 14376. **Edict.** (1340.2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der Franziska de Kruszyńskie Tabaczewska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 127 pag. 191 n. 17 här. vorkommenden Gutes Podolany, Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 17. Juli 1856 N. 3463 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 5061 fl. 5 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gut zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 29sten Jänner 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 10. November 1857.

N. 14419. **Edict.** (1343. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem Abraham Apfelbaum mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn wegen Zahlung der Wechselsumme von 80 fl. CM. s. N. G. Aba Perlberg unterm 3. November 1857 Z. 14419 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber ihm die Zahlung dieser Wechselsumme binnen drei Tagen bei sonstiger wechselrechtlichen Execution aufgetragen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu seinen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Stojałowski mit Unterstellung des Advok. Hrn. Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 10. November 1857.

---

3. 1150. civ. **Edict.** (1336. 2 3)

Vom k. k. Bezirksamte Dobczyce als Gericht wird hiermit allgemein bekannt gemacht: es sei in der Executionssache der Katharina Satoła gegen Agnes Grzywacz aus Tarnawa in die gebotene executive Feilbietung der sub. Nr. 58 in Tarnawa gelegenen aus 29 Joch 166³/₆ Qu.-Klaftern bestehenden, der Agnes Grzywacz gehörigen Grundwirthschaft sammt Zugehör, wegen der Katharina Trzaska 2. Satoła schuldiger Erbtheils pr. 237 fl. 45 kr. CM. sammt 4% Verzugszinsen gewilligt worden.

Zur Vorname dieser Licitation wird die Tagsatzung auf den 21. Jänner 1858 Morgens hieramts angeordnet, und hiebei nachstehende Licitationsbedingnisse festgesetzt:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 451 fl. 1 kr. CM. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden, den 10. Theil des Schätzungswerthes als Vadium zu Handen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in der Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber am Schlusse der Licitation rückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, den ganzen Kaufschilling nach Einrechnung des Vadiums binnen 8 Tagen nach Einhändigung des Bescheides über die Bestättigung des Licitationsactes an das k. k. Depositenamt zu erlegen, wo ihm sodann die Grundwirthschaft sammt Zugehör in den phisischen Besitz übergeben werden wird.
4. Die Eigenthums-Uebertragungsgebühr hat der Käufer aus Eigenem zu berichtigen.
5. Vom Tage der Uebergabe hat der Käufer selbstverständlich alle Steuern, Lasten und sonstigen Gebührlichkeiten zu tragen.
6. Sollte der Ersteher diese Licitationsbedingungen nicht zuhalten können oder wollen, so wird auf Verlangen des Bittstellers, auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Erstehers eine neue Licitation mit einem einzigen Termin ausgeschrieben, und die Grundwirthschaft auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, das Vadium als verfallen erklärt, und wird überdies der vertragsbrüchige Käufer für allen Schaden verantwortlich gemacht.
7. Bei dieser ersten Licitation wird die Grundwirthschaft sammt Zugehör nicht unter dem Ausrufspreise veräußert.

Das Schätzungsprotokoll sowohl als auch die Grundertragsmatrikel können während der Kanzleistunden in der Registratur eingesehen werden.

Dobczyce, am 29. August 1857.

Privat-Inserate.

Wiener Handelsakademie.

Nachdem die Vereins-Statuten, der Organisations- und der Lehrplan der Wiener Handelsakademie mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. October d. J. Z. 17746 genehmiget sind, wird diese Lehranstalt am 4. Jänner 1858 eröffnet werden.

In dem gegenwärtigen Studienjahre beschränkt die Akademie ihre Wirksamkeit auf die erste Classe; im October 1858 und 1859 wird sie dem Lehrplane gemäß auf die zweite und dritte Classe erweitert werden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen dieser Lehranstalt anzuvertrauen gedenken, werden eingeladen, ihre angehenden Handels-Eleven von heute an bis zum 24. December d. J. bei der Akademie-Direction (Stadt, Schottenbastei Nr. 140) anzumelden, und spätestens in den letzten Tagen des Decembers persönlich dem Director vorzustellen.

Die Aufnahmsbedingungen sind in dem gedruckten Organisationsplane der Lehranstalt enthalten, welcher sammt dem Lehrplane und den Vereinsstatuten in der Directions-Kanzlei an Diejenigen, die Auskunft wünschen, verabfolgt, und Auswärtigen auf brifliche Anfrage zugesendet wird.

Wegen verspäteter Eröffnnng der Akademie wird das im Absatz III. des Organisationsplanes mit 150 fl. B. V. festgesetzte Schulgeld in diesem Jahre ausnahmsweise auf 100 fl. ermässiget, wovon 25 fl. beim Eintritte und 75 fl. am 1. April 1858 zu entrichten sind.

Wien, am 14. November 1857.

Im Auftrage des Verwaltungsrathes,

(1337. 2-3) der Director: **Fr. Hauke.**

Anzeige.

Die erste Nummer des

deutsch-italienischen Sammlers

in deutscher und italienischer Sprache erscheint zu Mailand am 25. November 1857.

NB. Für jede Nummer werden 6 kr. C.-M. berechnet. — Man kann sich auf eine beliebige Anzahl Nummern abonniren. — Pränumerationen und Bestellungen werden auch bei den vorzüglichsten Buchhandlungen angenommen. — Geldbeträge und Briefe werden portofrei erbeten unter der Adresse: (1119.1-3)

An den Herausgeber des „deutsch-italienischen Sammlers" in Mailand, Brera Nr. 1573.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
22	2	333''' 05	— 0,°4	88	Süd-West schwach	heiter mit Wolken		— 4°4	— 0°4
	10	332 33	— 4,0	100	Süd "	heiter			
23	6	330 55	— 6,1	100	Süd-Ost "	"	Nebel am Horizont		

Wiener Börse-Bericht

vom 21. November 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	83⁵/₈—83¹/₂
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	80³/₄—80⁷/₈
detto „ 4¹/₂%	70³/₄—71
detto „ 4%	63¹/₄—63³/₄
detto „ 3%	50—50¹/₂
detto „ 2¹/₂%	40³/₄—41
detto „ 1%	16—16⁷/₈
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88¹/₂—88³/₄
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	79¹/₄—79³/₄
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86¹/₂—87¹/₂
Banco-Obligationen „ 2¹/₂%	62—63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	317—318
detto „ 1839	138¹/₄—138¹/₂
detto „ 1854 4%	108⁷/₈—109
Como-Rentscheine	16³/₄—16⁷/₈
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	80—81
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	84¹/₂—85
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—85¹/₂
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87—88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109—111
Actien der Nationalbank	978—979
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¹/₄—99¹/₂
Actien der Oest. Credit-Anstalt	198—198¹/₂
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	115³/₄—116¹/₄
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	234—235
„ „ Nordbahn	175¹/₄—175¹/₂
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	275³/₄—276
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100¹/₄—100³/₈
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	98¹/₂—99
„ „ Theißbahn	100¹/₄—100³/₈
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	230¹/₄—230¹/₂
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	530—531
„ detto 13. Emission	99—99¹/₂
„ „ Lloyd	340—345
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59—60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	70—71
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	80¹/₂—81
F. Windischgrätz 20 „	27¹/₂—27³/₄
Gf. Waldstein 20 „	28—28¹/₄
„ Keglevich 10 „	14¹/₄—14¹/₂
„ Salm 40 „	41¹/₂—41³/₄
„ St. Genois 40 „	38¹/₂—38³/₄
„ Palffy 40 „	38¹/₂—38³/₄
„ Clary 40 „	38³/₄—39
Amsterdam (2 Mon.)	90
Augsburg (Uso.)	108³/₄
Bukarest (31 T. Sicht)	263
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	107¹/₂
Hamburg (2 Mon.)	79¹/₄
Livorno (2 Mon.)	105¹/₄
London (3 Mon.)	10 29
Mailand (2 Mon.)	106
Paris (2 Mon.)	125³/₄
Kais. Münz-Ducaten-Agio	10⁵/₈
Napoleonsd'or	8 24—8 25
Engl. Sovereigns	10 35—10 36
Russ. Imperiale	8 40

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. (um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. (um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. (um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag (um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. (um 2 Uhr nach Mitternacht.

Einem hochgeehrten Publicum hiesiger Stadt und der Umgegend diene hiemit als ergebene Anzeige, daß das große mechanische

MUSEUM

aus  **Paris,**

in der großen Bude am Stradom auf dem unteren Kastellplatz **nur noch bis zum 30. d. Mts. geöffnet sein wird,** täglich von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. Von 4 Uhr an bei brillanter Beleuchtung. Die Eintrittspreise werden nicht verändert.

Georg Tietz.

K. k. Theater in Krakau.

Unter der Direction des Friedrich Blum.

Montag, den 23. November 1857.

Zweites und letztes

CONCERT

des königlich dänischen Kammer-Virtuosen

L. C. Kellermann.

Anfang 7 Uhr. Kassaeröffnung 6 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Amtlicher Theil.

Verordnung

der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. October 1857 *),

wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, betreffend die Einführung einer Instruction zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung nach dem Allerhöchsten Patente vom 5. Juli 1853, Nr. 130 des Reichsgesetzblattes.

Auf Grund der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October 1857 den Ministern des Innern und der Justiz ertheilten Ermächtigung wird die beifolgende Instruction zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 des Reichsgesetzblattes hiemit bekannt gemacht, welche in allen Kronländern, auf die sich die Wirksamkeit des gedachten Allerhöchsten Patentes erstreckt, sogleich in Kraft zu treten hat.

Freih. v. Bach m. p. Graf Nádasdy m. p.

Instruction

zur Durchführung des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 des Reichsgesetzblattes, durch welches die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte festgesetzt worden sind.

Erster Theil.

Von den Durchführungsorganen.

§. 1. Zur Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 des Reichsgesetzblattes, durch welches die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte festgesetzt worden, sind nach Anordnung des §. 33 des Patentes in jedem politischen Verwaltungsgebiete eine Landescommission als entscheidende Behörde und die erforderliche Anzahl von Localcommissionen als erhebende Organe bestellt.

§. 2. Die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission erstreckt sich über das ganze politische Verwaltungsgebiet, für welches sie bestellt ist, und auf alle jene Rechte, beziehungsweise Grundlasten, welche den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 (§§. 1 und 2) unterliegen und entweder von Amtswegen oder nur auf Verlangen eines interessirten Theiles (Provocation) abzulösen oder zu reguliren sind (§§. 4 und 6 des Patentes).

§. 3. Die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission ist eine selbstständige, dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Landesbehörde.

Sie faßt ihre entscheidenden Beschlüsse über streitige Puncte in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit.

Sie führt ein eigenes Amtssiegel, welches allen Ablösungs- und Regulirungserkenntnissen beizudrucken ist.

§. 4. Die Landescommission ist berechtigt, in allen Dienstangelegenheiten mit allen Landesbehörden unmittelbar durch Noten zu correspondiren. Wenn sie für ihre Dienstzwecke die Mitwirkung, Ertheilung von Auskünften oder Mittheilung von Amtsacten u. dgl. von Justiz- oder Finanz-Unterbehörden beanspruchen zu müssen in die Lage kommt, so hat sie dieses Begehren an jene Justiz- oder Finanz-Landesbehörde zu richten, welcher die zu requirirende Unterbehörde untersteht.

Mit den politischen Unterbehörden, nämlich mit den Kreisämtern und Bezirksämtern, kann die Landescommission in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten.

§. 5. Die von der Landescommission abhängigen, derselben unmittelbar untergeordneten Localcommissionen haben nach Vorschrift des §. 36 des Patentes die behufs der Entscheidung der Landescommission nothwendigen Erhebungen zu pflegen und die zu diesem Zwecke nöthigen Verfügungen zu treffen; sie haben vorkommende Vergleiche aufzunehmen und nach geschlossener Verhandlung ihre Anträge der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 6. Die Localcommissionen sind ausschließend der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission untergeordnet und haben sowohl von der Landescommission als deren Präsidium, Instructionen und Weisungen zu empfangen und an dieselben Berichte nnd Anzeigen zu erstatten. Jede Localcommission führt ein Amtssiegel mit der Umschrift der ihr zukommenden Benennung: „Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission."

§. 7. Die Localcommission ist berechtigt, mit den politischen Justiz- und Finanzbehörden erster Instanz des Kronlandes unmittelbar zu correspondiren und von denselben Aufklärungen, Mittheilung von Amtsacten und die nöthige Unterstützung ihrer Amtshandlungen zu verlangen.

Sollten die betreffenden Behörden solchen Ansuchen nicht unverzüglich entsprechen, so hat sich die Localcommission ungesäumt an die Landescommission um Abhilfe zu wenden.

§. 8. Die Localcommission ist berechtigt, Einsicht in die Acten der Bezirks- und Steuerämter, insbesondere in die öffentlichen Bücher und Catastral-Elaborate zu nehmen und aus letzteren Abschriften und Auszüge zu verlangen, welche ihr ungesäumt und kostenfrei zu erfolgen sind.

§. 9. Um Aufklärungen aus den Grundentlastungs-Acten oder um die Mittheilung derselben hat sich die Localcommission an die Grundentlastungs-Fondsdirection unmittelbar zu verwenden.

§. 10. Wenn die Localcommission in die Lage kommt, für ihre Dienstzwecke die Mitwirkung, Ertheilung von Auskünften oder die Mittheilung von Acten u. dgl. einer Landesbehörde, oder einer Behörde oder eines Amtes eines anderen Kronlandes beanspruchen zu müssen, so hat sie sich darum im Wege der Landescommission zu verwenden.

§. 11. Bei jeder Localcommission ist ein Einreichungsprotocoll zu führen, in welches alle einlangenden Eingaben und Aufträge so wie alle Erhebungs- und sonstige von der Localcommission aufgenommenen Protocolle oder veranlaßten Gutachten einzutragen sind.

Die zu einem einzelnen Verhandlungsacte gehörigen Eingaben, Protocolle, Behelfe und Correspondenzen sind in das über jeden solchen Verhandlungsact anzulegende Tagebuch einzutragen und mit demselben nach Abschluß des Actes der Landescommission vorzulegen.

Die übrigen nicht zu einem einzelnen Verhandlungsacte gehörigen Acten sind in chronologischer Ordnung zu sammeln und von der Localcommission nach Beendigung aller ihr zugewiesenen Verhandlungen sammt dem Einreichungsprotocolle an die Landescommission einzusenden.

§. 12. Alle Zustellungen und Vorladungen sind, wenn sie Personen betreffen, welche in dem politischen Bezirke wohnen, in dem die Lolalcommission ihren Amtssitz hat, dem Bezirke zur ungesäumten Veranlassung zu übergeben.

Zustellungen und Vorladungen an Personen, welche außerhalb des politischen Bezirkes wohnen, in welchem die Localcommission ihren Amtssitz hat, sind im Requisitionswege durch das Bezirksamt des Wohnortes zu veranlassen.

Jede Zustellung oder Vorladung ist von der Localcommission mit einem bis auf Datum und Unterschrift vollkommen ausgefüllten Empfangscheine oder Zustellungsbogen zu belegen.

§. 13. Die Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung vor der Localcommission bei Vermeidung der in die Vorladung ausdrücklich aufzunehmenden Folgen des Ausbleibens (§. 39 der Instruction) zu erscheinen, die verlangten Auskünfte zu ertheilen und die erforderlichen Urkunden und Behelfe der Localcommission auszufolgen.

§. 14. Personen, welche als Sachverständige, Gedenkmänner oder Zeugen von der Localcommission vorgeladen werden, sind verbunden, diesem Rufe unverweilt Folge zu leisten und können dazu im Weigerungsfalle durch Geldstrafen verhalten werden, welche von der Localcommission zu bestimmen, von den politischen Behörden einzutreiben und an den Local-Armenfond abzuführen sind.

Wenn Geldstrafen bereits fruchtlos verhängt wurden oder wegen Armuth unzuläßig sind, ist mit angemessenen Arreststrafen von der politischen Behörde vorzugehen.

§. 15. Zeugen und Gedenkmänner erhalten nur über ausdrückliches Begehren und nur dann eine Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen und wenn sie von Amtswegen oder zwar über Verlangen der Parteien, jedoch in solchen Fällen, in welchem die Localcommission dieses für nöthig erachtet, vorgeladen wurden. Die Entlohnung dieser Personen ist von der Localcommission mit Rücksicht auf den Erwerb derselben, auf die ortsüblichen Preise und die allenfalls nothwendigen Auslagen zu bemessen und auszuzahlen.

§. 16. Personen, welche mit keiner wissenschaftlichen Fachbildung ausgerüstet, nur als erfahrene Land- und Forstwirthe über auf Grund practischer Erfahrung zu lösende Fragen aus dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft einvernommen werden, können nur auf die im §. 15 bestimmte Vergütung nicht aber auf Entlohnung als Sachverständige Anspruch machen.

§. 17. Die Localcommission hat von Fall zu Fall zu bestimmen, ob jene Kosten, welche die Parteien nach den Vorschriften des Patentes vom 5. Juli 1853 und dieser Instruction aus Eigenem zu tragen haben, durch einen Vorschuß von den Parteien sicherzustellen, oder, wenn es die Geschäftsbeschleunigung wünschenswerth erscheinen läßt, einstweilen aus den Verlagsgeldern der Localcommission vorschußweise zu bestreiten sind. Im letzteren Falle sind die auf Rechnung des Landesfondes vorgeschossenen Kosten von den zahlungspflichtigen Parteien durch das Bezirksamt einzutreiben und an den Landesfond abzuführen.

§. 18. Alle Correspondenzen und Amtspakete der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission und der Localcommissionen und die an dieselben gerichteten Eingaben müssen behufs der portofreien Behandlung auf der Adresse mit der Bezeichnung: „In Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten" versehen werden.

Zweiter Theil.

Von dem Verfahren.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 19. Die Grundlage des Verfahrens haben die bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission in Folge des von ihr kundgemachten Edictes überreichten Anmeldungen und Provocationen zu bilden.

§. 20. Die Landescommission hat die bei ihr eingebrachten Anmeldungen und Provocationen vorlaufig in der doppelten Richtung zu prüfen, ob die angemeldeten oder provocirten Berechtigungen, beziehungsweise Grundlasten, den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 unterliegen und sohin zu ihrer Amtshandlung gehören, dann ferner, ob die Anmeldungen und Provocationen dem mit dem Edicte gleichzeitig kundgemachten Unterrichte gemäß verfaßt sind und alle vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§. 21. Anmeldungen und Provocationen von Berechtigungen und beziehungsweise Grundlasten, welche den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 nicht unterliegen, hat die Landescommission als zu ihrer Amtshandlung nicht gehörig unter Begründung der Incompetenz zurückzuweisen. Unterliegen die angemeldeten oder provocirten Berechtigungen den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853, so sind die Anmeldungen und Provocationen, falls sie mangelhaft befunden werden, den Exhibenten zur Verbesserung und Wiedervorlage unter Festsetzung eines angemessenen Termines zurückzustellen, sonst aber jener Localcommission, in deren Amtsdistricte der belastete Grund gelegen ist, zur competenten Amtshandlung zuzufertigen.

§. 22. Die Landescommission ist berechtigt, mit dem Auftrage zur Vornahme der Amtshandlung der Localcommission auch bestimmte Weisungen über besonders beachtenswerthe Umstände und Verhältnisse, die Art und Weise und den Gang der zu pflegenden Erhebungen zu verbinden.

§. 23. Die Localcommission darf nur die ihr von der Landescommission zur Amtshandlung zugefertigten Anmeldungen und Provocationen in Verhandlung nehmen.

Die Localcommission ist verpflichtet, in allen Fällen, wenn sie durch die Anzeige des Berechtigten, aus Anlaß der Verhandlungen oder in sonstiger Weise in Kenntniß gelangt, daß über einzelne Berechtigungen, beziehungsweise Grundlasten, welche von Amtswegen der Ablösungs- oder Regulirungsverhandlungen eingebracht sind, die Anzeige an die Landescommission zu erstatten und deren Verfügungen abzuwarten.

§. 24. Die Reihenfolge, in welcher die der Localcommission zur Amtshandlung zugekommenen Anmeldungen und Provocationen in Verhandlung zu nehmen sind, hat der Leiter der Localcommission mit Rücksicht auf möglichste Zeit- und Kostenersparung festzustellen.

§. 25. Ueber jede nach Vorschrift des Anmeldungsedictes und Unterrichtes abgesondert eingebrachte Anmeldung oder Provocation ist eine abgesonderte Verhandlung einzuleiten, durchzuführen nnd nach ihrem Abschlusse mit besonderem Berichte an die Landescommission zur Schlußfassung vorzulegen.

§. 26. Die Localcommission hat durch gleichzeitige Verhandlung jener abgesonderten Anmeldungen und Provocationen, welche diese Liegenschaft oder dieselbe Gemeinde oder deren Glieder betreffen, dahin zu streben, daß alle an Ort und Stelle der Liegenschaft nöthigen Amtshandlungen und alle mit den vorgeladenen Parteien aus einer Gemeinde zu verhandelnden Berechtigungen nach einander ohne Unterbrechung vorgenommen werden können.

§. 27. Zu jeder Verhandlung mit einer Partei muß stets auch die Gegenpartei vorgeladen und es muß beiden Theilen die Gelegenheit geboten werden, sich über den Gegenstand der Verhandlung, über alle wesentlichen Angaben der Gegenpartei, die Aussagen der Zeugen und Gedenkmänner, die Gutachten der Sachverständigen, dann über die beigebrachten Behelfe auszusprechen und am Schlusse das Begehren, insbesondere ob und in welcher Weise eine Ablösung oder Regulirung beabsichtigt wird, klar und deutlich zu stellen.

§. 28. Wenn bei Erhebungen oder Vornahme von Augenscheinen die Zuziehung einer Partei nothwendig oder zweckmäßig erscheint, muß jederzeit auch die Gegenpartei davon verständigt und zum Erscheinen eingeladen werden.

§. 29. Die Localcommission hat alle Rechts- und thatsächlichen Verhältnisse, welche für die von der Landescommission zu schöpfende Entscheidung erheblich sind, nebst den dafür zu erlangenden Beweismitteln von Amtswegen zu erheben.

Es steht jedoch den Parteien frei, die ihnen nöthig scheinenden Erhebungen in Antrag zu bringen.

Findet die Commission auf diese Anträge oder auf allfällige Einwendungen der Parteien gegen die eingeleiteten Erhebungen nicht einzugehen, so hat sie die Gründe den Parteien bekannt zu geben und in den Verhandlungsact aufzunehmen.

§. 30. Sind die Personen, welche als Berechtigte oder Verpflichtete oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume betheiligt sind, aus der zu verhandelnden Anmeldung oder Provocation nicht zweifellos zu entnehmen, so hat die Localcommission sich vor Beginn der Verhandlung die Kenntniß aller Interessenten durch Einvernehmung der Gemeindevorstände und andere zweckdienliche Erhebungen zu verschaffen.

Wenn dadurch nicht alle Bedenken über die vollständige Kenntniß aller Berechtigten bei der Verhandlung behoben werden können, hat die Localcommission, nach vorläufig von Fall zu Fall einzuholender Zustimmung der Landescommission, mittelst eines den Verhandlungsgegenstand genau bezeichnenden Edictes die unbekannten Theilnehmer zu der anberaumten Verhandlung mit dem Beisatze vorzuladen, daß ihr Nichterscheinen als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen zustehende Berechtigung angesehen werden würde.

Das Edict ist in das Amtsblatt der Kronlandszeitung einzuschalten, bei dem Bezirksamte, wo die Localcommission amtirt, anzuschlagen und in allen Gemeinden, in denen nach Erwägung der Umstände Berechtigte vorkommen können, besonders zu verlautbaren.

§. 31. Die zur Verhandlung vorgeladenen Parteien, d. i. alle jene, welche bei der in Frage stehenden Berechtigung als Berechtigte oder Verpflichtete, so wie bei der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten als Theilnehmer erscheinen, müssen sich in die eingeleitete amtliche Verhandlung einlassen.

§. 32. Bei den Verhandlungen haben einzuschreiten:

a) Für Minderjährige, Curanden und Cridatare: die Vormünder, Curatoren und Vermögensverwalter;
b) für geistliche Communitäten: die Vorsteher und drei Glieder der Communität;
c) für weltliche Gemeinden: der Vorsteher mit einem Gemeinderathe und rücksichtlich einem Gemeinde-Ausschußmitgliede;
d) für weltliche moralische Personen, Corporationen und Gesellschaften: deren Vorstehung;
e) für Kirchen, Pfründen und Stiftungen: die Patrone und Vorsteher;
f) für Staats-, Fonds- und Stiftungsgüter: der Vorstand jener Behörde, welcher im Kronlande die Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht.

Alle diese zum Einschreiten bei der Verhandlung berechtigten Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 33. Wenn die bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so müssen die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen.

Vereinigen sie sich hierüber nicht, so hat auf deren Gefahr und Kosten die Localkommission einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

§. 34. Wenn die Zahl der bei einer aufzuhebenden oder zu regulirenden Berechtigung, beziehungsweise Grundlast, oder bei gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten gleichartig betheiligten Personen so groß ist, daß die Verhandlung mit den Einzelnen nicht entsprechend durchgeführt werden kann, so hat die Localcommission dahin zu wirken, daß alle gleichartig betheiligten Parteien gemeinschaftlich Bevollmächtigte wählen, deren Zahl nicht unter drei und nicht über fünf festzustellen ist. Diese Bevollmächtigten müssen jedoch ihre Erklärungen einhellig abgeben, widrigens über die Puncte, rücksichtlich welcher dieselben nicht einig sind, die Parteien selbst einzuvernehmen sind.

Erscheinen nicht alle Bevollmächtigten, so ist mit den Anwesenden rechtsgiltig zu verhandeln.

Zur Uebernahme der Zustellungen haben jedoch die Parteien in allen derartigen Fällen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten namhaft zu machen.

Wenn sich dieselben hierüber nicht vereinigen und die Namhaftmachung eines Bevollmächtigten unterlassen sollten, so hat ihn die Localcommission zu bestellen.

§. 35. Bevollmächtigte müssen sich, um zur Verhandlung zugelassen zu werden, mit einer legal ausgestellten Vollmacht ihres Machtgebers ausweisen. Nur der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden oder selbst nicht eigenberechtigt oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen.

Die Vollmachten müssen auf die Durchführung des nach dem Patente vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablösungs- oder Regulirungsgeschäftes überhaupt oder in Betreff eines bestimmten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise Grundlast, lauten und dürfen keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung an Seite des Machtgebers enthalten, widrigens der Bevollmächtigte als solcher nicht anerkannt und zur Verhandlung nicht zugelassen wird.

§. 36. Die Localcommission hat jedem zur Verhandlung erscheinenden Bevollmächtigten, dessen Vollmacht nicht schon der ihr von der Landescommission zugekommenen Anmeldung oder Provocation beiliegt, die Vollmacht abzuverlangen, deren Inhalt genau zu prüfen und, falls kein Anstand obwaltet, den Acten beizulegen ist.

Ebenso haben gerichtlich bestellte Vormünder, Curatoren, Vermögensverwalter und Concursmassa-Vertreter ihre Bestellung gehörig auszuweisen und hat die Localcommission amtlich beglaubigte Abschriften der Bestellungsdecrete den Acten beizuschließen.

Für abwesende Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist und die sich in Folge einer Anmeldung oder Provocation in eine Verhandlung rücksichtlich ihres Besitzstandes einlassen müssen, ist in Ermanglung eines rechtsgiltig Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Kosten von der Localcommission ein Curator zu bestellen. Diese Bestellung ist durch das Bezirksamt des Amtssitzes gerichtsordnungsmäßig kundzumachen.

§. 37. Auf Grundlage einer nach §. 35 dieser Instruction ausgestellten Vollmacht kann der Machtha-

*) Enthalten in dem am 19. November 1857 ausgegebenen XLIV. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 218.

der bei den nach den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 stattfindenden Verhandlungen überhaupt, oder rücksichtlich des in der Vollmacht bezeichneten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise Grundlast, insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, Vergleiche schließen, Schiedsrichter wählen und Rechte unentgeltlich aufgeben.

§. 38. Die von den Parteien oder ihren Vertretern abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder die Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jene der Anwärter oder der Curatoren eines mit dem Substitutions-, Fideicommiß- oder Lehenbande behafteten Gutes, noch die Genehmigung der administrativen oder Pflegschaftsbehörde.

§. 39. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, so wie wenn die erschienene Partei die Ertheilung von Auskünften oder die Beibringung ihrer Behelfe verweigert, hat die Localcommission auf Grundlage der Angaben und Beweismittel in dem Anmeldungs- und Provocationsoperate, so wie auf Grund der von der erschienenen Partei ertheilten Auskünfte und beigebrachten Behelfe die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen und der nicht erschienenen oder die Auskünfte oder Behelfe verweigernden Partei steht gegen diese Amtshandlung der Localcommission keine Einsprache oder Berufung zu.

Erscheint der ausgebliebene Theil nach begonnener Verhandlung, so kann er unbeschadet der Rechtsbeständigkeit des bereits Verhandelten zur weiteren Verhandlung zugelassen werden.

§. 40. Ueber alle Verhandlungen und Erhebungen sind Protocolle aufzunehmen, welche von dem die Verhandlung oder Erhebung leitenden Mitgliede der Localcommission, dem Protocollführer und den vernommenen Parteien unterfertigt sein müssen.

Die Protocolle sind klar und bündig abzufassen und haben mit Hinweglassung alles nicht zur Sache Gehörigen ein treues Bild des Ganges und Ergebnisses der Verhandlung oder Erhebung zu liefern.

Wesentliche Aeußerungen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen sind mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen.

Schriftliche Aeußerungen und Bemerkungen der Parteien dürfen nicht angenommen werden.

§. 41. Bei gegründeten Zweifeln und Bedenken in Betreff der Art des Vorganges bei den Verhandlungen, welche weder in den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 und des von der Landes-Commission erlassenen Anmeldungs-Edictes und Unterrichtes, noch durch diese Instruction ihre Lösung finden, hat die Localcommission die Belehrung der Landes-Commission einzuholen.

§. 42. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen, sowie die Eintragungen in die öffentlichen Bücher, genießen die Stempel- und Gebührenbefreiung.

Zweites Hauptstück.

Eintheilung des Verfahrens und besondere Bestimmungen.

§. 43. Das Verfahren zur Durchführung des Patentes vom 5. Juli 1853 bezüglich aller den Bestimmungen desselben unterliegenden Berechtigungen zerfällt in nachstehende drei Theile:

I. Erhebung und Feststellung aller factischen und rechtlichen Verhältnisse der Berechtigung und der Ablösbarkeit oder bloßen Regulirbarkeit derselben;

II. Erhebung und Feststellung aller näheren Bestimmungen des Ablösungs- oder Regulirungs-Erkenntnisses, und

III. Vollstreckung und Durchführung der festgestellten Ablösung oder Regulirung und Feststellung von Provisorien.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung und Feststellung aller factischen und rechtlichen Verhältnisse der Berechtigung, dann der Ablösbarkeit oder bloßen Regulirbarkeit derselben.

§. 44. Rücksichtlich eines jeden, den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 unterliegenden ordnungsmäßig angemeldeten und sohin zur Verhandlung geeigneten Nutzungsrechtes müssen zuerst

a) dessen Beschaffenheit und Umfang;
b) das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß;
c) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht;
d) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtet, oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume betheiligt sind;
e) die Thatsachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genusses oder die Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden können; und
f) die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an den Besitzer des belasteten Grundes erhoben und müssen alle die factischen und rechtlichen Verhältnisse entweder durch Uebereinkommen oder Erkenntniß der Landes-Commission festgestellt sein, wonach erst
g) wenn zwischen den Parteien über die Ablösung und die Art des Entgeltes, oder die Regulirung kein zur Bestätigung geeigneter Vergleich zu Stande kommt, die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wie weit und auf welche Art eine Ablösung oder Regulirung stattzufinden habe, zu erheben sind.

§ 45. Die Local-Commission hat zum Beginne der Verhandlung den Ort, Tag und Stunde festzusetzen und dazu unter Bekanntgabe des Gegenstandes alle betheiligten Interessenten (§§ 30 und 31 dieser Instruction), deren gesetzliche zur Verhandlung berechtigte Vertreter (§ 32 der Instruction) oder legal ausgewiesenen Bevollmächtigten unter Androhung der Folgen des § 39 dieser Instruction vorzuladen, die Zustellung dieser Vorladungen nach Vorschrift des § 12 dieser Instruction zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Ausweise über die ordnungsmäßig geschehene Zustellung aller Vorladungen noch vor der anberaumten Verhandlungs-Tagsatzung vorliegen.

§ 46. Die einmal angefangene Verhandlung muß in der Regel ununterbrochen fortgesetzt werden, und ist nur dann auszusetzen, wenn entweder die Verhältnisse der Sache es erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich der Beendigung entgegenstellen.

Im Falle der Abbrechung ist den Parteien der zur Fortsetzung derselben sogleich festzustellende Termin protocollarisch bekannt zu geben, und dieselben haben dazu ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen.

Bleibt die Partei von einer der zur Fortsetzung der Verhandlung oder deren Abschluß anberaumten Tagsatzung weg, oder bringt sie in dem bestimmten Termine die ihr abgeforderten Behelfe nicht bei, so treffen sie die im § 39 dieser Instruction normirten Folgen.

§ 47. Das die Verhandlung pflegende Mitglied der Local-Commission hat die den Gegenstand derselben bildende Anmeldung oder Provocation sammt allen darin enthaltenen Angaben und beigebrachten Behelfen den erschienenen Parteien bekannt zu geben, umständlich und faßlich zu erläutern und bei Anmeldungen die Bezugsberechtigten, bei Provocationen die Provocaten zunächst um ihre Erklärung über den Inhalt der Anmeldung oder Provocation in allen nach § 7 des Patentes vom 5. Juli 1853 zu erhebenden Punkten zu vernehmen.

Für diese Erhebungen sind zunächst die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien maßgebend (§ 8 des Patents).

§ 48. Die streitigen Punkte, so wie überhaupt der ganze Ablösungs- oder Regulirungsact sind thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festzustellen, welches stets von Amtswegen angestrebt werden muß.

Den Parteien steht es frei, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden, durch baaren Erlag oder Sicherstellung eines Capitals, durch ein anderes Entgelt oder statt der Ablösung über die Regulirung und die Art und Weise derselben zu einigen (§ 8 des Patents).

§ 49. Wenn der die Verhandlung leitende Commissär sein Streben nach gütlicher Ausgleichung von Erfolg begleitet sieht, hat er die weitere Erhebung auf die Rücksichten auszudehnen, aus denen nach Vorschrift des § 9 des Patents das beabsichtigte Uebereinkommen der Parteien beanstandet werden könnte, wenn nämlich dadurch Bestimmungen dieses Patentes, insbesondere Rücksichten der Landescultur, verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen.

§ 50. Sind keine solchen Anstände vorhanden oder sind sie auf Anregung des die Verhandlung Leitenden, welcher den Parteien die geeigneten Vorstellungen zu machen und die mögliche Abhilfe an die Hand zu geben hat, beseitigt worden, so schreitet der Commissär ohne Weiteres zur protocollarischen Aufnahme des ganzen Auseinandersetzungsactes, soweit solcher durch beiderseitiges Uebereinkommen zu erreichen, und soweit es nothwendig ist, um auf dieser Grundlage den Vorschriften des Patentes in den §§. 15—25 in Betreff der Regulirung und in den §§. 24—32 und 39 in Betreff der Ablösung Genüge leisten zu können.

Die abzutretenden oder zu theilenden Grundstücke sind nach Lage, Ausdehnung, Kataſtral- und ortsüblichen Bezeichnungen so genau zu bestimmen, daß hiernach im Falle der Bestätigung des Vergleiches durch die Landescommission zur Absonderung, Mappirung, Begrenzung u. s. w. geschritten werden kann.

§. 51. Die auf diese Weise zu Stande gekommene Auseinandersetzung ist sammt allen Verhandlungsacten ohne Verzug von der Localcommission, mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen und gutachtlichen Anträgen begleitet, der Landescommission behufs der Bestätigung einzusenden.

§. 52. Wird von den Parteien ein zwischen ihnen über Berechtigungen, welche den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 unterliegen, zu Stande gekommener Vergleich überreicht, dem es an der zur Zeit des Abschlusses gesetzlich erforderlichen Bestätigung der competenten Behörde gebricht, so ist die Zulässigkeit und Vollständigkeit des getroffenen Uebereinkommens von der Localcommission nach Vorschrift der §§. 49 und 50 dieser Instruction zu prüfen und das darüber aufzunehmende Protocoll nebst dem Vergleiche der Landescommission zur Schlußfassung vorzulegen.

§. 53. Gelingt es nicht, die Auseinandersetzung durch Uebereinkommen vollständig zu Stande zu bringen, so ist über die streitig gebliebenen Punkte a—f des §. 7 des Patentes, nachdem jene Punkte, über welche Uebereinstimmung herrscht oder erzielt wurde, im Protocolle klar hervorgehoben worden sind, die Erhebung aller nöthigen Daten auf eine Weise zu pflegen, welche die Landescommission in den Stand setzt, ihre Entscheidung nach Vorschrift der §§. 10—12 des Patentes zu fällen.

§. 54. Erkennen die Parteien, gegen welche die Anmeldung oder Provocation gerichtet ist, deren Inhalt nicht als richtig an, so sind die erhobenen Anstände, es mögen dieselben den leistungspflichtigen Grund, die Beschaffenheit oder den Umfang des Nutzungsrechtes, das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß, die Thatsachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genusses oder der Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden kann, oder die Gegenleistungen betreffen, zu Protocoll zu bringen, wobei den Parteien zu einer klaren Darstellung der Thatsachen, worauf sich ihre Forderungen gründen, zur Unterstützung ihrer Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben ist.

§. 55. Hierüber ist der Anmelder oder Provocant zu vernehmen und zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von der Gegenpartei angeführten Thatsachen und beigebrachten Behelfe, sowie zur Beibringung der eigenen Beweismittel anzuleiten, und es ist derart mit Vernehmung beider Theile so lange fortzufahren, bis der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert und möglichst klar gestellt und alle zu Gebote stehenden Beweismittel beigebracht und benützt worden sind.

§. 56. Bei der Verhandlung hat die Localcommission von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen und im Protocolle unter Constatirung der darüber entscheidenden Thatsachen zu bemerken, ob das Nutzungsrecht, wenn es auch factisch ausgeübt wurde, vertragswidrig war, oder, wenngleich dem Vertrage gemäß, die gesetzlichen Bestimmungen überschritten habe (§. 12 des Patentes).

§. 57. Die Localcommission hat zur vollständigen Klarstellung aller streitig gebliebenen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse, außer den von den Parteien beigebrachten Documenten die abgängigen Urkunden, behördlichen Erkenntnisse, die nöthigen Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Urbarien, Katastral- und sonstigen Akten herbeizuschaffen, die von den Parteien namhaft gemachten Zeugen, insoferne dieselben nicht verwerflich sind und sich von deren Einvernehmung eine sachdienliche Aufklärung erwarten läßt, sowie auch andere Zeugen und Gedenkmänner, deren Einvernehmung ihr zweckdienlich erscheint, abzuhören, die Sachverständigen um ihr Gutachten zu vernehmen und in Fällen, wo es nach Vorschrift des Patentes nothwendig ist (§§. 11 und 26 des Patentes) oder sich die Parteien darauf vergleichen, den Befund durch Sachverständige zu veranlassen.

§. 58. Urkunden, deren Echtheit bestritten oder zweifelhaft ist, müssen im Original, sonst in beglaubigter Abschrift den Verhandlungs-Acten beigelegt werden.

Befinden sich die erforderlichen Urkunden oder die zur Beurtheilung der bestrittenen oder zweifelhaften Echtheit erforderlichen Acten oder Behelfe bei einer anderen öffentlichen Behörde, als dem Bezirksamte, wo die Localcommission ihren Amtssitz hat, so ist die betreffende Behörde um deren Uebersendung anzugehen.

§. 59. Findet die Localcommission die Vernehmung von Zeugen und Gedenkmännern nothwendig, so sind dieselben zur Abhörung vorzuladen, wenn sie im Bezirke, wo die Localcommission ihren Amtssitz hat, wohnen, widrigens die Personalbehörde der Zeugen oder Gedenkmänner um deren beeidete Abhörung über die mitzutheilenden Weisartikel und Fragestücke oder in deren Ermangelung über die bestimmt zu bezeichnenden Thatumstände zu ersuchen ist.

§. 60. Die Parteien, welche sich auf Zeugen oder Gedenkmänner berufen, haben die Thatsachen, worüber dieselben vernommen werden sollen, gleich in dem Verhandlungsprotocolle bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel einzulegen, in welch letzterem Falle die Gegenpartei besondere Fragestücke in dem Verhandlungsprotocolle stellen oder einlegen kann.

§. 61. Die abzuhörenden Zeugen und Gedenkmänner sind an ihre Pflicht, die volle Wahrheit zu sagen, zu erinnern und zu beeiden, falls nicht beide Streittheile auf die Beeidigung verzichten.

Bei der Abhörung sind die von den Parteien eingelegten Weisartikel und Fragestücke zu benützen, überflüssige, dunkle und unvollständige Artikel und Fragen wegzulassen, zu erläutern und zu ergänzen oder durch andere zu ersetzen.

Wurden keine Weisartikel und Fragestücke überreicht, so hat die Localcommission die Fragen selbst zu entwerfen, und es ist überhaupt das Verhör so zu leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben und nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig in's Licht gesetzt werde.

§. 62. Die Localcommission ist berechtigt, wenn sie es zur vollständigen Aufklärung streitiger Thatumstände für zweckdienlich erachtet, die Zeugen und Gedenkmänner in Gegenwart der vorzuladenden Streittheile abzuhören und Zeugen, welche in ihren Aussagen von einander in wesentlichen Punkten abweichen, einander gegenüber zu stellen und neuerlich über die differirenden Punkte ihrer bisherigen Aussagen zu vernehmen.

§. 63. Die Einvernehmung beeideter Sachverständiger findet statt:

a) entweder zur Abgabe des Gutachtens über Fragen, zu deren Lösung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind (§. 40 des Patentes), oder
b) zur Abgabe eines Befundes in den Fällen der §§. 11, 26 und beziehungsweise §. 17 des Patentes.

Im ersteren Falle hat die Localcommission jene aus den ihr beigegebenen Sachverständigen zu bestimmen, deren Gutachten sie einzuholen, oder welche sie den Verhandlungen beizuziehen für zweckdienlich erachtet.

Im letzteren Falle hat jeder der beiden Streittheile eine gleiche von der Localcommission zu bestimmende Zahl von Sachverständigen und diese den Obmann innerhalb einer anzuberaumenden Präclusivfrist zu benennen und der Localcommission anzuzeigen, widrigens letztere zur Ernennung schreitet.

Die von den Parteien benannten und noch nicht beeideten Sachverständigen sind ungesäumt für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen.

§. 64. Die Sachverständigen sind zur Einvernehmung auf einen bestimmten Tag vorzuladen, wovon, wenn es sich um Abgabe eines Befundes handelt, auch die Parteien mit der Aufforderung zum Erscheinen zu verständigen sind.

Die Localcommission hat die an Ort und Stelle vorzunehmenden Augenscheine zu bestimmen und die Fragepunkte, über welche die Sachverständigen ihr Gutachten oder ihren Befund abzugeben haben, festzusetzen und den ganzen Vorgang zu leiten.

Den Sachverständigen ist zu ihrer Information die Einsicht aller Verhandlungsacten und Behelfe, so wie ferner gestattet, unerläßlich nöthige ergänzende Aufklärungen durch Herbeischaffung noch mangelnder Behelfe, oder durch Einvernehmung von Zeugen oder Gedenkmännern, oder der Parteien selbst bei der Local-Commission zu beantragen.

Die zur Vernehmung der Sachverständigen vorgeladenen Parteien sind berechtigt, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes ergänzende Fragepunkte in Antrag zu bringen, und sind verpflichtet, den Sachverständigen geforderte Aufklärungen und Behelfe zu geben.

§ 65. Gegen die von den Sachverständigen abgegebenen Befunde findet keine Berufung statt.

Rücksichtlich der von den Sachverständigen eingeholten gutachtlichen Aeußerungen steht es der Landes-Commission frei, im Fall sie es für nothwendig hält, vor ihrer Entscheidung auch noch andere, als die bereits von der Local-Commission einvernommenen Sachverständigen selbst einzuvernehmen oder einvernehmen zu lassen.

§ 66. Den Parteien steht es frei, zur endgiltigen Entscheidung einzelner streitiger Punkte der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse des Nutzungsrechtes (§ 7, a—f des Patentes) sich auf ein Schiedsgericht oder den Befund durch Sachverständige zu vergleichen.

Ein solcher Vergleich muß die Zahl und die Personen, welche als Schiedsrichter oder Sachverständige ihr Amt zu handeln haben, festsetzen.

Auf Grund eines derartigen Vergleiches hat die Localcommission den schiedsrichterlichen Spruch oder Befund der Sachverständigen aufzunehmen, welche beide als übereinstimmende Erklärungen der Parteien über den streitig gewesenen Punkt im Sinne des § 8 des Patentes anzusehen und zu behandeln sind.

§ 67. Wenn im Laufe der Verhandlung von den Parteien Eide angeboten oder aufgetragen werden, welche in Ermangelung anderer Beweismittel für die Entscheidung streitiger Thatsachen vom Belange sind, so hat die Local-Commission die betreffenden Thatsachen, über welche der Eid abzulegen wäre, nach Einvernehmung der Gegenpartei festzustellen.

Auf Ablegung von Parteieiden kann nur die Landes-Commission erkennen und dieselben dürfen, selbst wenn sich auf sie verglichen würde, von der Localcommission ohne ausdrückliche Weisung der Landes-Commission nicht abgenommen werden.

§ 68. Die Local-Commission hat in dem Falle, wenn sie nach den gepflogenen Erhebungen das fragliche Nutzungsrecht als ein provocables und nicht von Amtswegen zu verhandelndes Recht ansehen sollte, und die Anmeldung nach Vorschrift des dritten Abschnittes unter III. des Anmeldungs-Edictes nicht zugleich als Provocation gilt, die weitere Verhandlung einzustellen und diesen Punkt nach dessen erschöpfender Erörterung vorläufig unter Vorlage der Acten und mit ihren Anträgen begleitet der Entscheidung der Landes-Commission zu unterziehen.

§ 69. Ebenso hat die Local-Commission das weitere Verfahren einzustellen, wenn ein Rechtsstreit über die Punkte a—f des § 7 des Patentes vor den im II. Absatze des III. Abschnittes des Anmeldungs-Edictes gedachten Zeitpunkten anhängig und noch nicht entschieden ist und nicht beide Parteien die Einstellung des Processes, worüber sie ausdrücklich zu vernehmen sind, verlangen.

Die Local-Commission macht hierüber die Anzeige an die Landes-Commission unter Einsendung der Acten, welche das Gericht um die Bekanntgabe des End-Resultates des anhängigen Rechtsstreites, behufs der Fortsetzung der Ablösungs- und Regulirungsverhandlung angeht und nöthigenfalls nach § 37 des Patentes ein Provisorium trifft.

§ 70. Außer den in den vorhergehenden zwei Paragraphen normirten Fällen ist die Verhandlung über die Punkte a—f des § 7 des Patentes bis zur Erschöpfung aller Beweismittel und vollständigen Klarstellung fortzusetzen und darüber zur Schlußverhandlung zu schreiten, bei welcher den Parteien der erhobene Sachverhalt über jeden der zwischen ihnen streitigen Punkte mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Documente, Aussagen der Zeugen und Gedenkmänner, vorgenommenen Augenscheine, Gutachten oder Befunde der Sachverständigen u. s. w. klar und deutlich zu erklären und nochmals die Erzielung eines Uebereinkommens anzustreben ist.

§ 71. Ist auch bei der Schlußverhandlung kein Uebereinkommen erzielt worden und sind die streitig gebliebenen Punkte der Art, daß durch deren endgiltige Feststellung die Beurtheilung der weiteren Frage bedingt ist, ob und in wie weit und auf welche Art eine Ablösung, oder blos eine Regulirung nach den

Vorschriften des Patentes zulässig sei, so ist die geschlossene Verhandlung der Landescommission zur Schöpfung des Erkenntnisses über die streitigen Puncte vorzulegen.

Haben die streitig gebliebenen Puncte nicht die obgedachte Natur, oder ist über alle Puncte a—f des §. 7 des Patentes ein Uebereinkommen erzielt worden, so ist ungesäumt, sonst aber nach Rechtskräftigwerdung der Landescommissions-Entscheidung, die Verhandlung durch Erhebung der die Ablösbarkeit oder Regulirbarkeit nach lit. g (im §. 7 des Patentes) bedingenden Umstände und Verhältnisse fortzusetzen.

§. 72. Zunächst sind die Erklärungen der Verpflichteten, dann der Berechtigten darüber aufzunehmen, ob das erhobene und allseitig durch Uebereinkommen oder Entscheidung festgestellte Nutzungsrecht ganz oder theilweise, ob gegen Abtretung von Grund und Boden oder gegen Geldentschädigung, oder in welch anderer Art abgelöst oder blos regulirt werden soll.

Da es den Parteien frei steht, sich auf Ablösung durch Grund und Boden durch baaren Erlag oder Sicherstellung eines Capitals, durch ein anderes Entgelt, oder statt der Ablösung über die Regulirung und die Art und Weise derselben zu einigen, so hat sich die Localcommission angelegentlichst zu bestreben, ein solches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, welches sich zur Bestätigung durch die Landescommission eignet (§§. 5 und 9 des Patentes).

§. 73. Kommt kein Uebereink mmen zu Stande, so müssen alle jene Verhältnisse und Umstände erhoben und klar gestellt werden, auf die es bei der Entscheidung der Fragen ankommt:

a) Ob und auf welche Art eine gänzliche Ablösung der Rechte stattzufinden oder ob nur eine Regulirung einzutreten habe;
b) ob und auf welche Art nicht wenigstens ein Theil der Benützung zur Ablösung zu gelangen und inwiefern daher noch eine Regulirung Platz zu greifen habe;
c) ob endlich die Regulirung nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt werden und nach deren Verlauf die Ablösung eintreten solle (§. 13 des Patentes).

Die Localcommission hat bei diesen Erhebungen die erforderlichen Gutachten der ihr beigegebenen Sachverständigen nach Vorschrift des §. 64 dieser Instruction zu veranlassen.

§. 74. Die Localcommission hat bei diesen Erhebungen als leitende Grundsätze die Bestimmungen des Patentes festzuhalten:

1. daß die den Gegenstand des Patentes bildenden Rechte gegen Entgelt aufzuheben und nur, inwieferne eine Ablösung nicht stattfinden kann, zu reguliren sind (§. 4 des Patentes);

2. daß die Ablösung nur dann entweder ganz oder wenigstens theilweise stattfindet:

a) wenn und wie weit durch die Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird, und
b) wenn und in wie weit nicht überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden (§. 5 des Patentes);

3. daß selbst die Regulirung dergestalt festgestellt werden muß, daß hierdurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde (§. 4 des Patentes).

§. 75. Die Localcommission hat, wenn sie die Erhebungen über alle bei der Entscheidung über die Ablösbarkeit oder Regulirbarkeit maßgebenden und bei der Ablösung sich stets auch auf die Art des Entgeltes und den Fall des §. 21 des Patentes erstreckenden Verhältnisse und Umstände für erschöpft erachtet, zur Schlußverhandlung mit den vorzuladenden Parteien zu schreiten.

Den Parteien sind die wesentlichen Erhebungs-Resultate und Gutachten der Sachverständigen bekannt zu geben, mit der Aufforderung, die ihnen nöthig scheinenden Erinnerungen zu Protocoll zu geben.

§. 76. Die Localcommission hat die derartig abgeschlossene Verhandlung sammt allen Bezugsacten und mit ihren Anträgen der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen, und zwar:

a) im Falle, wenn über die Puncte a—f des §. 7 des Patentes weder ein Uebereinkommen erzielt, noch ein Erkenntniß erwirkt worden ist (§. 71 der Instruction), zur Schöpfung des Erkenntnisses nach den §§. 10, 11, 12, 13 und 14 des Patentes;
b) im Falle, wenn die Puncte a—f des §. 7 des Patentes bereits durch Uebereinkommen oder ein endgiltiges Erkenntniß festgestellt sind, zur Schöpfung des Erkenntnisses nach den §§. 13 und 14 des Patentes.

§. 77. Wenn die Landescommission die Ergänzung der Erhebungen oder die Ablegung eines Parteieneides (§. 67 der Instruction) für nothwendig findet, so stellt sie im ersteren Falle die Acten der Localcommission mit den entsprechenden Weisungen zurück, und veranlaßt im letzteren Falle die Eidesablegung durch die Localcommission.

Ist der vorgelegte Erhebungsact erschöpfend und spruchreif, so schreitet die Landescommission zur Schöpfung des Erkenntnisses unter Beachtung der im §. 34 des Patentes enthaltenen Vorschrift der Verstärkung durch landesfürstliche Richter, wenn es sich um Entscheidung der Puncte a—f des §. 7 des Patentes handelt.

§. 78. Die Landescommission hat bei der nach §. 10 des Patentes vom 5. Juli 1853 zu fällenden Entscheidung der streitigen Puncte auf die vorhandenen Beweise Bedacht zu nehmen und bei der genau vorzunehmenden Erwägung derselben die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel im Allgemeinen nach den wesentlichen Grundsätzen der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Es wird jedoch ihrem Ermessen überlassen, auch solchen Urkunden und Zeugenaussagen, welche nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung keinen vollständigen Beweis herstellen würden, die Kraft eines solchen beizulegen, wenn der zu erweisende Umstand entweder von der Partei erfüllungsweise beschworen wird, oder wenn sonst nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse kein gegründeter Zweifel gegen die Richter desselben erhoben werden kann.

§. 79. In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses müssen die demselben zu Grunde gelegten thatsächlichen Umstände, welche die Landescommission als wahr oder als erwiesen angenommen hat, unter Anführung der dießfälligen Motive jedesmal genau angegeben und die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Entscheidung gestützt wird, bezogen werden.

§. 80. Die Landescommission hat ihre motivirten Erkenntnisse den Parteien selbst zu intimiren.

Die Zustellung der Erkenntnisse ist durch die Bezirksämter oder die Lokalcommission zu veranlassen, welch letztere stets von dem erflossenen Erkenntnisse zu verständigen ist, und hat zu Handen der Parteien oder deren zur Uebernahme der Zustellungen bestellten Bevollmächtigten zu erfolgen.

§. 81. Wenn die Landescommission einen nach §. 51 dieser Instruction ihr vorgelegten Vergleich zu genehmigen findet, so hat sie den Parteien den vollen Inhalt des genehmigten Vergleiches auf die im §. 80 vorgeschriebene Weise zu intimiren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erhebung und Feststellung aller näheren Bestimmungen des Ablösungs- oder Regulirungserkenntnisses.

§. 82. Nachdem die factischen und rechtlichen Verhältnisse des Nutzungsrechtes durch bestätigtes Uebereinkommen der Parteien oder rechtskräftige Entscheidung und in derselben Art auch weiters festgestellt ist, daß das Nutzungsrecht

a) entweder ganz oder theilweise oder nur auf eine bestimmte Zeit regulirt wird (§. 15 des Patentes);
b) daß und in wie ferne, dann auf welche Art die Ablösung desselben einzutreten habe (§. 24 des Patentes),

so müssen im Falle a) die näheren Bestimmungen der Regulirung in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses u. s. w. mit Rücksicht, auf die dadurch zu erreichende möglichste Entlastung des Bodens und unter Berücksichtigung der Anordnungen der §§. 16—23 des Patentes urkundlich festgesetzt, im Falle b) aber die Aufhebung des Nutzungsrechtes und des an dessen Stelle tretenden Entgeltes durch ein eigenes Erkenntniß ausgesprochen werden.

§. 83. Die Landescommission hat die zum Zwecke der von ihr zu schöpfenden Regulirungs- und Ablösungserkenntnisse, welche jederzeit auch den Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit der Regulirung oder Ablösung bestimmt enthalten müssen, nöthigen Erhebungen, Verhandlungen und Anträge in der Regel jener Lokalcommission aufzutragen, welche die Verhandlung über Erhebung und Feststellung der factischen u. rechtlichen Verhältnisse, dann der Ablö.barkeit oder Regulirbarkeit der in Frage stehenden Berechtigung gepflogen hat, u. derselben zu diesem Ende die bisherigen Verhandlungsacten mit den nöthig oder zweckdienlich erachteten Weisungen zuzusenden.

§. 84. Bei Einleitung der Regulirungs- oder Ablösungsverhandlung hat zwar ebenfalls die Regel zu gelten, daß über jede abgesonderte Anmeldung oder Provocation ein besonderes Verfahren stattfindet. Es bleibt jedoch dem Leiter der Localcommission anheimgestellt und wird seiner besonderen Erwägung empfohlen, wo es zweckmäßig erscheint, mehrere Verhandlungen, die wegen ihrer Wechselbeziehungen eine gleichartige Rücksicht erheischen, in Verbindung zu bringen und unter Einem zu verhandeln.

Insbesondere muß dies bei der Regulirung im Falle des §. 21 des Patentes geschehen, wenn nämlich das Erträgniß des belasteten Grundes zeitlich oder bleibend unzureichend ist, die ermittelten Gebühren aller Nutzungsberechtigten zu decken, wenn selbe bisher den Gegenstand besonderer Anmeldungen und Verhandlungen bildeten. Ebenso müssen bei der Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden alle jene Verhandlungen zusammengezogen werden, welche sich auf dasselbe belastete Object beziehen, in so ferne mittelst des letzteren die Ablösung geleistet oder die Theilung desselben vorgenommen werden soll.

§. 85. Bei den Ablösungs- und Regulirungsverhandlungen ist den Parteien stets gestattet, ein Uebereinkommen zur vergleichsweisen Zustandebringung des Ablösungs- oder Regulirungsgeschäftes zu treffen und darin selbst von dem vorausgegangenen Erkenntnisse abzuweichen, wenn durch das Uebereinkommen das Geschäft in allen Beziehungen zur vollkommenen gegenseitigen Zufriedenheit abgethan wird, und wenn dieses Uebereinkommen den Bestimmungen des §. 5 des Patentes nicht widerstreitet, und nach §. 9 des Patentes keiner Beanständigung unterliegt.

Es wird dem die Verhandlung leitenden Kommissär zur Pflicht gemacht, ein solches Uebereinkommen in jedem Stadium des Ablösungs- oder Regulirungsverfahrens mit Umsicht anzustreben, welches sogleich der Landescommission zur urkundlichen Ausfertigung vorzulegen ist.

§. 86. Die Localcommission hat den Entwurf der, den Bestimmungen des §. 14 des Patentes und des §. 82 der Instruction in allen Beziehungen entsprechenden Regulirungskunde als Grundlage der weiteren Verhandlung mit den Interessenten vorzubereiten und sich dabei, insoweit es auf Operationen ankommt, die besondere Fachkenntnisse erfordern, der Mitwirkung der ihr beigegebenen Sachverständigen zu bedienen.

§. 87. Zeigt sich bei der Ausarbeitung des Entwurfes der Regulirungsurkunde, daß zur Festsetzung der näheren, durch die §§. 16—23 des Patentes vorgezeichneten Bestimmungen, die nach dem vorhergehenden Abschnitte dieser Instruction zur Feststellung der factischen und rechtlichen Verhältnisse der Berechtigung und der Ablösbarkeit oder Regulirbarkeit derselben gepflogenen Erhebungen nicht genügen, sondern auch noch andere Regulirungspuncte klargestellt werden müssen, so sind dieselben ungesäumt unter Beobachtung der Vorschriften des früheren Abschnittes dieser Instruction mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 16—23 des Patentes zu erheben und klar zu stellen.

§. 88. Bei diesen Erhebungen ist überdies zu beachten, daß die bei Ausübung der Waldservituten durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 vorgeschriebenen polizeilichen Normen in den Regulirungsact zwar nicht ausdrücklich aufgenommen, jedoch stets berücksichtiget werden müssen, um einerseits alle zur Handhabung derselben erforderlichen näheren Bestimmungen des Nutzungsrechtes nicht zu übergehen und um andererseits nichts aufzunehmen, was diesen Normen widerstreitet.

§. 89. Ueber den nach Maßgabe der §§. 86, 87 und 88 der Instruction zu Stande gebrachten Entwurf der Regulirungsurkunde hat die Localcommission zur Verhandlung mit allen betheiligten Parteien zu schreiten und dieselben mit dem Beisatze vorzuladen, daß die nicht Erschienenen dem die Grundlage der Verhandlung bildenden, oder in Folge beachtenswerther Erinnerungen der Erschienen.n abgeänderten Entwurfe der Reguliruugsurkunde für beistimmend erachtet werden.

§. 90. Der Entwurf der Regulirungsurkunde ist den zur Verhandlung erschienenen Parteien dem vollen Inhalte nach bekannt zu geben, unter Mittheilung der Resultate der nach Vorschrift des §. 87 der Instruction erhobenen Resultate und Regulirungsfactoren umständlich zu erläutern, und ist denselben die Einsichtsnahme in die Gutachten, Berechnungen und sonstigen technischen Operationen der Sachverständigen zu gestatten.

§. 91. Es sind sohin zunächst die Verpflichteten und dann die Berechtigten um ihre Erinnerungen gegen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der Regulirungsurkunde zu vernehmen.

Einwendungen, welche gegen die durch rechtskräftiges Erkenntniß oder bestätigtes Uebereinkommen festgestellten factischen und rechtlichen Verhältnisse, oder gegen die Zulässigkeit der Regulirung des Nutzungsrechtes selbst vorgebracht werden, sind als ganz unzulässig anzusehen und nicht mehr zu beachten.

§. 92. Die Localcommission hat im Laufe der Verhandlung jene Aenderung in dem Entwurfe der Regulirungsurkunde vorzunehmen, welche entweder beide Theile übereinstimmend begehren, falls selbe nicht den Bestimmungen des Patentes widersprechen, oder welche die Localcommission über die Erinnerungen einer Partei für gegründet und zulässig erachtet.

Diese Aenderungen sind jedenfalls und, falls sie blos über Antrag der einen Partei erfolgen, zugleich mit den darüber von der Gegenpartei gemachten Bemerkungen zu Protocoll zu nehmen.

§. 93. Den Parteien steht es frei, zur endgiltigen Löṡung einzelner streitig gebliebener Puncte der Regulirungsurkunde sich auf ein Schiedsgericht, oder den Befund durch Sachverständige unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 66 der Instruction zu vergleichen.

§. 94. Wenn alle Bestimmungen des Regulirungsactes durch Einvernehmen der Parteien erörtert, die Differenzpuncte, soweit es möglich war, entweder durch gütliches Uebereinkommen oder durch die auf Grund des Vergleiches der Parteien aufgenommenen Schiedssprüche oder Sachverständigenbefunde behoben, und über die nicht behobenen nochmals, soweit es zweckdienlich erscheint, die der Localcommission beigegebenen Sachverständigen um ihr Gutachten unter Beachtung der von den Parteien vorgebrachten Einwendungen vernommen worden sind, ist die Verhandlung abzuschließen und der Landescommission, mit den motivirten Anträgen der Localcommission begleitet, zur Entscheidung vorzulegen.

§. 95. Ist durch bestätigtes Uebereinkommen der Parteien oder endgiltiges Erkenntniß festgestellt, daß und inwieferne, dann auf welche Art die Ablösung einzutreten habe, so umfassen die zum Zwecke des zu schöpfenden Ablösungserkenntnisses nöthigen Erhebungen und Verhandlungen:

1. Die Ermittlung des Werthes des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung und

2. die Ermittlung des an die Stelle derselben tretenden Entgeltes.

§. 96. Zum Zwecke der Ermittlung des Werthes des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung müssen alle Puncte, welche auf diese Werthsbestimmung einen Einfluß haben, ebenso nach den vorausgehenden Instructionsbestimmungen erörtert und festgestellt werden, als wenn es sich blos um eine Regulirung des Nuzzungsrechtes handeln würde.

Diese zu erörternden Puncte hat die Localcommission mit Zuziehung der ihr beigegebenen Sachverständigen festzustellen und statt des Entwurfes der Regulirungs-Urkunde zur Grundlage der Verhandlung zu nehmen.

§. 97. Nach erschöpfender Erörterung dieser Puncte ist das Uebereinkommen der Parteien über die Werthbestimmung des Jahresertrages des abzulösenden Nuzzungsrechtes anzustreben und, falls dies nicht zu erzielen ist, sind dieselben zur Ernennung der Sachverständigen nach §. 63 der Instruction anzuweisen und weiters darüber zu vernehmen, ob sie sich über die von den Sachverständigen bei der Werthberechnung zu Grunde zu legenden Preise vergleichen wollen, und wenn dies nicht geschieht, ob und welche Bedenken sie gegen die früher herbeizuschaffenden Localdurchschnittspreise vom Jahre 1836 bis einschließlich 1845 vorzubringen haben, und im Falle, als diese Bedenken gegründet befunden würden, oder die Localpreise fehlen sollten, ob die Preise von den zur Werthsbestimmung des Jahresertrages des Nutzungsrechtes ernannten Sachverständigen oder von eigens dafür zu ernennenden Sachverständigen festgestellt werden sollen, in welch letzterem Falle die Parteien sogleich zur Ernennung auch dieser Sachverständigen anzuweisen sind.

§. 98. Bei Nutzungsrechten, welche nicht in jedem Jahre, sondern in längeren, nach Jahren bestimmten Perioden oder in unbestimmten wiederkehrenden Zeiträumen oder bei dem Eintritte gewisser Ereignisse auszuüben waren, ist der ermittelte Werth der Nutzung durch die entweder durch Uebereinkommen der Parteien oder durch Sachverständige durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Nutzungsperiode zu theilen und auf diese Art der Werth des Jahresertrages zu bestimmen.

§. 99. Von dem Werthe des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung ist der nach gleichen, im §. 26 des Patentes vorgezeichneten Grundsätzen zu bewerthende Jahresbetrag der Gegenleistungen in Abzug zu bringen; der verbleibende Rest bildet den Werth, welcher im zwanzigfachen Anschlage zu Capital erhoben, das auf Geld zurückgeführte Ablösungscapital des aufzuhebenden Rechtes darstellt (§. 27 des Patentes.)

§. 100. Die Localcommission hat die Operationen der Sachverständigen zur Ermittlung des Werthes des Jahresertrages des abzulösenden Nutzungsrechtes zu dem Ende zu überwachen und zu leiten, daß dabei die Bestimmungen der §§. 26 und 27 des Patentes genau beobachtet, alle Factoren, welche der Berechnung zu Grunde gelegt werden, thunlichst begründet und die durch bestätigtes Uebereinkommen oder rechtskräftige Entscheidung feststehenden factischen und rechtlichen Verhältnisse des Umfanges, des Ortes und der Art der Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses des abzulösenden Nutzungsrechtes genau beachtet werden.

Es ist den Sachverständigen die Einsicht in die Verhandlungsacten zu gewähren und sind weitere von ihnen als nothwendig bezeichnete Aufklärungen durch Herbeischaffung der erforderlichen Behelfe, Vernehmung von Zeugen und Gedenkmännern oder der Parteien selbst zu liefern.

§. 101. Die Localcommission hat nach beendeter Ermittlung des Werthes des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung durch Sachverständige die Parteien vorzuladen, denselben die ganze Operation der Sachverständigen und das berechnete Resultat bekannt zu geben und sie mit ihren allenfälligen Einwendungen zu Protocoll zu vernehmen. Einwendungen sind nur in sofern zulässig, in wiefern dadurch behauptet wird, daß einzelne Factoren des Kunstbefundes den Bestimmungen des §. 100 dieser Instruction widerstreiten.

§. 102. Findet die Localcommission die nach dem vorhergehenden Paragraphen zulässigen Einwendungen für begründet, so hat sie darüber die Kunstverständigen um ihre Aeußerung zu vernehmen, und wenn die beanstandeten Puncte weder durch Richtigstellung des Kunstbefundes durch die Sachverständigen selbst behoben werden können, noch die begründeten Einwendungen der Parteien durch die Aeußerung der Sachverständigen vollständig entkräftet erscheinen, hat die Localcommission die Entscheidung der Landescommission über die Feststellung des Jahreswerthes einzuholen.

§. 103. Wenn der Werth des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung unter Beachtung der vorausgehenden Bestimmungen endgiltig festgestellt ist, so ist ungesäumt zur Ermittlung des dem Jahresertrage entsprechenden, an die Stelle der aufgehobenen Nutzung tretenden Entgeltes zn schreiten.

§. 104. Hat die Ablösung durch Zahlung des Ablösungs-Capitales stattzufinden, so ist dessen Höhe durch die nach Vorschrift des §. 27 des Patentes und §. 99 der Instruction geschehene Capitalisirung des ermittelten reinen Jahreswerthes der abzulösenden Nutzung bereits festgestellt, und dem Verpflichteten steht, wenn sich nicht anders verglichen wurde, nach §. 14 des Patentes die Wahl zu, dieses Ablösungscapital im baaren Gelde oder durch für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigte Schuldverschreibungen zu zahlen.

Die zur Ausübung dieses Wahlrechtes berechtigte Partei ist darüber zu Protocoll zu vernehmen und damit die Verhandlung abzuschließen.

§. 105. Wenn die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden stattzufinden hat, so müssen:

1. die Gründe, aus welchen das Entgelt für die abzulösende Nutzung ausgemessen werden soll, (d. i. das Object), und

2. das von diesen Gründen abzutretende Flächenmaß (d. i. das Quantum) festgestellt werden.

In beiden Beziehungen, sowohl über Object als Quantum, hat die Localcommission das Uebereinkommen der Parteien thunlichst anzustreben.

§. 106. Kommt kein Uebereinkommen zu Stande, so hat die Localcommission mit Zuziehung der ihr beigegebenen Sachverständigen nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, und mit Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 28—32 des Patentes jene Theile des mit dem abzulösenden Nutzungsrechte belasteten Grundes zu bezeichnen, aus denen mit Rücksicht auf die Interessen der Landescultur und

den Hauptwirthschaftsbetrieb sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, das Entgelt auszumitteln, und die sohin behufs der Feststellung des abzutretenden Flächenmaßes nach Vorschrift des §. 28 des Patentes zu bewerthen wären.

§. 107. Ueber diese vorläufige Ermittlung des Objectes (§. 106 der Instruction) hat die Localcommission die vorzuladenden Parteien mit ihren Erinnerungen zu vernehmen und denselben, in soweit sie begründet befunden werden, durch entsprechende Abänderungen Folge zu geben. Sodann sind die Parteien aufzufordern, den Werth des abzutretenden Grundes durch Uebereinkommen festzustellen, und falls dieses nicht erzielt wird, weiter anzuweisen, nach §. 63 der Instruction die Sachverständigen zu ernennen, welche nach Vorschrift des §. 28 des Patentes den Werth des abzutretenden Grundes nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit, also nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden durchschnittlichen Naturalertrages, festzustellen und dabei nach §. 29 des Patentes jene Grundlasten in Anschlag zu bringen haben, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden Grunde haftend bleiben, oder aus Rücksichten der Bewirthschaftung neu eingeräumt werden müssen.

§. 108. Der gleiche Vorgang ist auch in allen jenen Fällen zu beobachten, wenn nach zulässig erkannter Ablösung gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte die Theilung von Grund und Boden stattzufinden hat.

§. 109. Die Localcommission hat, auf Grund der über das Object des abzutretenden oder zu theilenden Grundes und des durch die Sachverständigen ermittelten Werthes desselben, den Ablösungs- oder Theilungsplan unter Beachtung der §§. 29—32 des Patentes mit Zuziehung der Sachverständigen derart zu entwerfen, daß mit Zugrundelegung der darin enthaltenen Abtretungs- und Theilungs-Modalitäten nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses zur Mappirung, localen Absonderung, Vermarkung und zur Vornahme aller Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern und Steueracten geschritten werden kann.

§. 110. Die Localcommission hat den vorzuladenden Parteien den Ablösungs- oder Theilungsplan mitzutheilen und zu erörtern, die Erinnerungen derselben, in so ferne sie weder gegen bereits durch Vergleich oder Erkenntniß feststehende Puncte, noch gegen den Werthbefund des abzutretenden oder zu theilenden Grundes gerichtet sind, zu Protocoll zu nehmen, berücksichtigungswürdigen Wünschen durch entsprechende Aenderungen Folge zu geben und sohin die Verhandlung abzuschließen.

§. 111. Die Localcommission hat die zum Zwecke der Feststellung aller näheren Bestimmungen des Ablösungs- oder Regulirungserkenntnisses gepflogenen Verhandlungen nach deren Abschluß ungesäumt sammt allen Bezugsacten und mit ihren Anträgen der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 112. Die Landescommission prüft den Regulirungsact und die Ablösungsverhandlung, veranlaßt nöthig erachtete Erhebungen, Gutachten anderer Sachverständigen, oder sonstige Ergänzungen, und bestätigt oder modifizirt die Regulirungsurkunde nach §. 15 des Patentes, oder schöpft nach §. 24 desselben das Ablösungserkenntniß, mit Beobachtung der Vorschrift des §. 37 des Patentes wegen Bestimmung des Zeitpunctes der beginnenden Wirksamkeit der Regulirung oder Ablösung und wegen allenfälliger Festsetzung eines mittlerweiligen Provisoriums.

§. 113. Die Landescommission veranlaßt auch, wenn es zur Vervollständigung oder Verdeutlichung ihres Erkenntnisses auf Ablösung von Grund und Boden nothwendig wird, auf Kosten der Parteien die Verfassung der Mappe durch einen beeideten Ingenieur für jedes Exemplar ihres Erkenntnisses.

§. 114. Die Landescommission hat die festgestellte Regulirungsurkunde oder das Ablösungserkenntniß den Parteien nach Vorschrift des §. 80 der Instruction zu intimiren, die in Folge fruchtlosen Verstreichens der Berufungsfrist eingetretene Rechtskraft den Parteien von Amtswegen nachträglich bekannt zu geben und auf deren Verlangen auf der Regulirungsurkunde oder dem Ablösungserkenntnisse zu bestätigen.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollstreckung und Durchführung der festgestellten Ablösung oder Regulirung und von Feststellung von Provisorien.

§. 115. Die in der rechtskräftigen Regulirungsurkunde festgesetzten Bestimmungen des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses u. s. w. des Nutzungsrechtes treten mit dem darin festgesetzten Zeitpunkte in Wirksamkeit. Sie haben die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse und beziehungsweise Vergleiche und sind gleich diesen auf Verlangen der Parteien zu vollstrecken.

§. 116. Zu dem Executionsverfahren ist in den Fällen, wenn der mit dem regulirten Nutzungsrechte belastete Grund und Boden im Sinne des Forstgesetzes vom 3. December 1852 Waldgrund ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die politische Behörde, in allen anderen Fällen aber der Civilrichter competent, welchem die Realjurisdiction über den mit dem regulirten Nutzungsrechte belasteten Grund und Boden zusteht.

§. 117. Ist der Ablösung gegen Zahlung des Ablösungscapitales, entweder im baaren Gelde oder in für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigten Schuldverschreibungen stattgegeben worden, so muß der Verpflichtete bei Intimation des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses stets angewiesen werden, innerhalb des darin nach Vorschrift des §. 14 des Patentes festgesetzten Zeitpunctes die Zahlung bei dem Depositenamte des namentlich zu bezeichnenden Realgerichtes, welchem die bezugsberechtigten Realitäten unterstehen, um so gewisser zu leisten und sich mit dem Depositenscheine bei der Landescommission auszuweisen, widrigens die Amtshandlung nach Bestimmung unter B. 2. b. im §. 14 des Patentes eingeleitet werden würde.

§. 118. Die Realgerichte haben bei der Ausfolgung der depositirten Ablösungscapitalien, welche gebührenfrei zu erfolgen sind, die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren (§. 32 des Patentes).

§. 119. Wird innerhalb der im Ablösungserkenntnisse festgestellten Frist der Nachweis über die geschehene Zahlung des Ablösungscapitales durch Vorlage des Depositenscheines der Landescommission nicht geliefert, so hat dieselbe von Amtswegen nach Vorschrift des §. 14, B. 2. b. des Patentes die Frage, ob die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden im Sinne des §. 5 lit. a des Patentes zulässig sei, nach den Bestimmungen dieser Instruction erheben zu lassen und zu entscheiden, und im Falle der erkannten Zulässigkeit ein neues Ablösungserkenntniß zu schöpfen, im Falle der Unzulässigkeit aber die Execution auf Zahlung des Ablösungscapitales durch den Civilrichter zu veranlassen.

§. 120. Findet die Ablösung durch Abtretung oder Theilung von Grund und Boden statt, so hat die Landescommission gleichzeitig mit der Intimirung des darüber geschlossenen Vergleiches oder der eingetretenen Rechtskraft des diesfälligen Erkenntnisses (§. 114 der Instruction) die Einleitung zu treffen, daß die nothwendigen Grenzbeschreibungen und Vermarkungen unter ihrer Leitung durch Sachverständige auf Kosten der Parteien vorgenommen werden.

Zu diesen Amtshandlungen sind die Parteien beizuziehen und mit ihren Erinnerungen zu hören und das aufgenommene Grenzbeschreibungs- und Vermarkungs-Instrument ist der Landescommission vorzulegen.

§. 121. Die Landescommission hat jene Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern und Steueracten u. s. w., welche zur Herstellung vollständiger Ordnung und Evidenz nothwendig erscheinen, mit genauer Beachtung der im §. 32 des Patentes enthaltenen Bestimmungen festzustellen und wegen des Vollzuges die nöthigen Aufträge und Ersuchschreiben an die Lokalcommissionen und die Gerichts- und Steuerbehörden zu erlassen.

§. 122. Wird die Abtretung von Grund und Boden dem bisherigen Besitzer verweigert und ist daher eine Besitzeinsetzung nothwendig, so ist das diesfällige Erkenntniß durch den Realrichter zu vollstrecken.

§. 123. In allen Fällen, in welchen der Beginn der Wirksamkeit der Regulirung oder Ablösung dringend ist, insbesondere, wenn der bereits gefährdete übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes, oder zu besorgende überwiegende Nachtheile der Landeskultur überhaupt und der Forstkultur insbesondere, eine schnelle vorsorgende Verfügung erheischen, während dem baldigen Abschlusse der Verhandlung und dem Inslebentreten der Regulirung oder Ablösung nicht sogleich zu beseitigende Hindernisse, insbesondere Streitigkeiten über das Eigenthum des belasteten Grundes, über Beschaffenheit und Umfang des Nutzungsrechtes u. s. w. entgegenstehen, hat die Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen.

§. 124. Wenn die Localcommission selbst die Feststellung eines Provisoriums für unerläßlich erachtet, oder wenn dieselbe von der Landescommission hiermit beauftragt wird, so ist darüber eine selbstständige Verhandlung mit Zuziehung aller Interessenten einzuleiten, welche die möglichste Klarstellung

a) des factischen und rechtmäßigen Besitzes;
b) der die Nothwendigkeit eines Provisoriums begründenden Thatumstände und
c) aller Bestimmungen und Verfügungen, welche das Provisorium zu bilden hätten, umfassen und anstreben muß.

Hiebei sind die Bestimmungen des ersten Abschnittes des zweiten Hauptstückes dieser Instruction zu beachten.

§. 125. Die Localcommission hat den über ein zu treffendes Provisorium aufgenommenen Verhandlungsact ungesäumt mit ihren gutachtlichen Anträgen der Landescommission vorzulegen, welche darüber entscheidet.

Berufungen gegen Provisorien haben keine aufschiebende Wirkung.

Drittes Hauptstück.

Von den Beschwerden und Rekursen.

§. 126. Gegen alle Verfügungen und Vorgänge der Localcommission, durch welche sich die Parteien beschwert erachten, kann von denselben bei der Landescommission Beschwerde geführt werden.

Diese Beschwerden sind entweder mündlich oder schriftlich bei der Localcommission anzubringen, oder ist die Beschwerdeschrift unmittelbar an die Landescommission einzusenden; sie haben aber nie eine aufschiebende Wirkung.

§. 127. Die Localcommission hat die bei ihr angebrachten Beschwerden, insoferne sie denselben nicht Folge zu geben findet, der Landescommission ungesäumt mit ihren gutachtlichen Anträgen vorzulegen.

§. 127. Die Landescommission wird über die an sie gelangten Beschwerden, falls sie dieselben erheblich findet, entweder die Localcommission um ihre gutachtliche Aeußerung vernehmen, oder in besonders wichtigen und dringenden Fällen dieselbe durch einen abgeordneten Commissär am Sitze der Localcommission untersuchen lassen.

Unerheblich befundene Beschwerden sind der Localcommission mit den geeigneten Weisungen hinabzugeben.

§. 129 Die von der Landescommission über Beschwerden gegen Verfügungen und Vorgänge der Localcommission gefällten Entscheidungen sind den Parteien durch die Localcommission bekannt zu geben.

Beschwerden gegen diesfällige Entscheidungen der Landescommission können nur vereint mit dem gegen eine Merital-Entscheidung der Landescommission an das Ministerium gerichteten Rekurse angebracht werden.

§. 130. Gegen alle meritalen Entscheidungen der Landescommission kann in der unüberschreitbaren, vom Zustellungstage an zu berechnenden Frist von 6 Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Jeder Rekurs muß in zwei Exemplaren, wovon eines der Gegenpartei zuzustellen sein wird, innerhalb der Präclusivfrist bei der Landescommission überreicht werden, welche ihre Entscheidung, wenn nach Ablauf der Frist kein Rekurs ihr vorliegt, als rechtskräftig anzusehen und darnach weiter vorzugehen hat.

§. 131. Die Landescommission hat jeden rechtzeitig überreichten Rekurs sammt allen Verhandlungsacten durch gutachtlichen Bericht mit thunlichster Beschleunigung dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

§. 132. Das Ministerium des Innern schöpft seine Entscheidungen über alle jene Rekurspunkte, über welche die Landescommission, nach Vorschrift des §. 34 des Patentes, verstärkt durch landesfürstliche Richter, zu entscheiden hat, mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes. Die Entscheidungen des Ministeriums des Innern sind endgiltig.

§. 133. Die endgiltigen Entscheidungen des Ministeriums des Innern werden der Landescommission unter Rückschluß der Verhandlungsacten bekannt gegeben, welche sie in derselben Art, wie es für ihre eigenen Erkenntnisse angeordnet ist (§. 80 der Instruction), den Parteien zu intimiren hat.

Amtliche Erlässe.

Nr. 4155. **Edict.** (1341. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Severin Gf. Drohojewski und Fr. Caroline Drohojewska bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandecer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 114 pag. 35 und 71 vorkommenden Güter Łącko sammt Attinz. und Szczereż sammt Att. Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 28. 1857 Z. 1794 und 10. September 1857 Z. 3391 für die ersteren Güter pr. 26721 fl. 35 kr., 1243 fl. 45 kr. ermittelten G.-Ent.-Kapitals, dann der für Zehentreluitionen pr. 454 fl. $17\frac{4}{8}$ kr., 1181 fl. 40 kr. 337 fl. $47\frac{4}{8}$ kr. ermittelten Ablösungskapitale somit des Gesammtkapitals pr. 29,939 fl. 5 kr. und des für die letzteren Szczereż sammt Attinz. pr. 3784 fl. $17\frac{4}{8}$ kr.; ferner für Zehenteluitionen pr. 277 fl. 20 kr. CM. ermittelten Ablösungskapitals somit zusammen 4661 fl. $37\frac{4}{8}$ kr. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten December 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 27. October 1857.

Nr. 13409. **Edict.** (1353. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Bartholomäus Ciesielski als: Andreas Ciesielski, Katharina de Ciesielskie Iglatowska, Rosa de Ciesielskie Mazurkiewicz, Jakob Wasilewski, Josefa Wasilewska, Margareta Wasilewska, Johanna Wasilewska, Thekla de Wasilewskie Budzyńska, Johann Zółkiewski, Simon Szymanowski, Franz Szymanowski, und Thekla de Szymanowskie Obertyńska oder im Falle ihres Todes ihren unbekannten Erben mittels dieses Edictes bekannt gemacht, daß denselben und den Minderjährigen: Tomislaus, Thadäus, Bartholomäus und Franz Rozwadowski zu Handen ihres Vaters, Viktor Rozwadowski über Ansuchen der Frau Anna Karasińska mittels des hiergerichtlichen Bescheides vom 27. October 1857 Z. 13,409 aufgetragen wurde, binne 14 Tagen nachzuweisen, daß die im Lastenstande der über den Gütern Wola justowska sammt Attinenzien, Krakauer Kreises, num. 33 on. haftenden Summe pr. 300,216 fl. p. 5 gr. zu Gunsten des Bartholomäus Ciesielki auf Grund des illatorischen Bescheides des bestandenen Krakauer Tribunals III. Abtheilung dtto. 13. December 1853 Z. 845 und Klageschrift vom 17. December 1853, vollzogene Vormerkung des Regreßrechtes gegen Anna Karasińska für allenfalls bis zum Tage der Licitation der Güter Wola justowska nicht behobene Zinsen in der Höhe pr. 15,000 fl. p. und Kosten pr. 125 fl. CM. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, widrigens dieselbe über ein weiteres Anlangen der Anna Karasińska gelöscht werden wird.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, so wird der Landesadvokat Dr. Balko mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Alth auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator bestellt und dem Ersteren der obengezogene hiergerichtliche Bescheid vom 27. October 1857 Z. 13409 zugestellt.

Krakau, am 27. October 1857.

Nr. 6531. **Edict.** (1347. 1-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der Victoria Zelechowska, Eva Zelechowska und Josef Mąkulski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Adalbert, Marionna und Ignatz Zaremby, dann die Minderjährigen: Vincenz, Antonia und Sofia Zaremby in Vertretung ihrer Mutter Josefa Zaremba wegen Löschung der Summe 1158 fl. p. 29 gr. aus dem Lastenstande der Güter Wilkonosza Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 20. Jänner 1858 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird. — Victoria Zelechowska, Eva Zelechowska und Josef Mąkulski.

Durch dieses Edict werden demnach diese Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 2. November 1857.

N. 2759. **Edict.** (1350. 1-3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte zu Krakau wird bekannt gemacht, daß Josef Lissowski am 16. August 1847 zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilliger Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Landesadvokat Dr. Geissler mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Zyblikiewicz als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 28. October 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter